

## Vorblatt

### **Problem:**

Die österreichischen Universitäten sind derzeit teilrechtsfähige Anstalten des Bundes, deren Autonomie gestärkt werden soll.

### **Ziele:**

Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der internationalen Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Universitäten. Entsprechend dem Entwicklungstrend in Europa sollen die Universitäten und die Universitäten der Künste rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit erhalten, aber weiterhin vom Staat garantiert und erhalten werden.

Ausbau der Autonomie der Universitäten, Schaffung klarer Zurechenbarkeit von Entscheidungen und Verantwortung, Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten.

### **Inhalt:**

Umwandlung der Universitäten und Universitäten der Künste von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts;

Schaffung vollrechtsfähiger Medizinischer Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck;

Recht zur autonomen Gestaltung der Binnenorganisation, Europäisierung des Studienrechts, Neuordnung des Personalrechts mit der Universität als Arbeitgeber;

Steuerung der Universitäten über Leistungsvereinbarungen und Management by objectives.

Konzentration der universitätsrechtlichen Gesetzesbestimmungen (Organisationsrecht, Studienrecht, Personalrecht) in einem einzigen Bundesgesetz.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Organisations- und Studienrechts sowie des Dienstrechts und damit der Universitäten als Anstalten des Bundes. Eine Weiterentwicklung als international konkurrenzfähige Einrichtungen wäre damit nur sehr eingeschränkt möglich.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, aber längerfristig zu einer Verbesserung der Ausbildung und Bildung der Studierenden und zu einer Erhöhung der Forschungsleistungen der Universitäten führen und die Mobilität der Lehrenden und der Studierenden fördern.

### **Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**

Siehe § 136 samt erläuternde Bemerkungen.

### **Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:**

Unmittelbar keine, für den Bereich der Klinischen Medizin wird eine Neuabstimmung mit dem Krankenanstaltenträgern über die Organisation und die gegenseitigen Leistungen notwendig.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit dem geltenden Recht der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Besondere Beschlusserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren sind nicht gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

##### **A. Entstehungsgeschichte:**

Bereits Anfang der Neunzigerjahre wurde eine Reform des österreichischen Universitätswesens in Gang gesetzt, welche die konsequente Umwandlung der Universitäten von staatlich gelenkten in autonome, eigenverantwortliche und leistungsstarke Institutionen bedeutete. Das Ziel waren leistungsfähigere und effizientere Universitäten. Die Reformgesetze des letzten Jahrzehnts waren Zwischenstufen auf diesem Weg:

1. Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG 1993) führte zu einer Übertragung von Kompetenzen der Bundesministerin oder des Bundesministers an die Universität. Als weitere Neuerungen brachte das UOG 1993 die Globalbudgetzuteilung in vier Größen, die Verteilung der Mittel durch die Rektorin oder den Rektor, eine eigene Satzung, die Rektorin oder den Rektor, die Dekanin oder den Dekan als geschäftsführende Organe, satzungsgebende und kontrollierende Kollegialorgane und die Studiendekanin oder den Studiendekan als Verantwortliche für den Studienbetrieb.
2. Die UOG 1993 - Novelle 1997 führte zur Selbstständigkeit der Medizinischen Fakultäten in Budgetangelegenheiten.
3. Die UOG 1993 - Novelle 1999 stärkte und präziserte die Kompetenzen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.
4. Die UOG 1993 - Novelle 2001 übertrug die Universitätslehrgänge in die Teilrechtsfähigkeit.
5. Das Bundesgesetz über die Studien an Universitäten 1997 (UniStG) brachte eine Autonomie in der inhaltlichen Gestaltung der Studien.
6. Die UniStG 1997 - Novelle 1998 bezog die künstlerischen Studien in das Universitäts-Studiengesetz ein.
7. Die UniStG 1997 - Novelle 1999 ermöglichte eine Umwandlung der Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien.
8. Mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998 (KUOG) wurde das Organisationsrecht der Universitäten der Künste dem UOG 1993 nachgebildet.
9. Die Novellen zum KUOG in den Jahren 1999 und 2001 enthielten analoge Regelungen zu den UOG 1993-Novellen aus den selben Jahren.
10. Die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ führte neue Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisse für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie eine Ausbildungsphase nach dem Diplomstudium statt eines Dienstverhältnisses ein.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wird das schon im Regierungsprogramm 1990 verankerte Vorhaben, den Universitäten die volle Rechtsfähigkeit zu verleihen, verwirklicht. Damit folgt Österreich einem internationalen Trend im Universitätswesen.

## **B. Entwicklungstrends in Europa:**

In der Bologna-Erklärung 1999, deren Kernstück die freiwillige Annäherung der Hochschulsysteme der europäischen Staaten ist, wurde die große Bedeutung der Unabhängigkeit und Autonomie der Universitäten hervorgehoben. Durch sie wird gewährleistet, dass sich die Universitäts- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderungen und dem Fortschritt in der Wissenschaft laufend anpassen.

Überall in Europa wurde kürzlich oder wird derzeit die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Universitäten hergestellt oder gestärkt. Der europäische Trend lässt sich mit den Worten „Management statt Verwaltung“ umschreiben. Die Vermehrung der Selbststeuerungsbefugnisse der Universitäten geht einher mit einer Stärkung und Professionalisierung der Leitung und einer Orientierung an der Erfüllung von Aufgaben.

Europaweit ist es das Ziel, die Universitäten für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktiv zu machen oder zu erhalten.

Die österreichische Universitätspolitik orientiert sich an diesen europäischen Entwicklungen, die die Bologna-Erklärung 1999, das Ministertreffen in Prag 2001, das Universitätstreffen in Salamanca 2001 und das der Studierenden in Göteborg 2001 vorgeben.

## **C. Zielsetzungen und wesentliche Reformpunkte:**

### **a) Rechtsform und Verhältnis zwischen Staat und Universität:**

Mit dem Universitätsgesetz 2002 werden die Universitäten voll rechtsfähig. Dies bedeutet, dass sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind und sich im Rahmen staatlicher Vorgaben selbst zu organisieren haben. Die Verpflichtung zur Finanzierung hat weiterhin der Bund.

Die Budgetierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet allerdings die Politik bzw. deren Ministerialverwaltung zur Ausgabenkontrolle: In Leistungsvereinbarungen werden gemeinsam mit der Universität wissenschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Ziele definiert, die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird evaluiert. Diese Leistungsvereinbarungen bilden gemeinsam mit dem auf drei Jahre garantierten Finanzbetrag („Globalbudget“), der Freiheit in der Verwendung der Mittel, den Eigentumsrechten an universitärem Vermögen, dem Gebot zur Wahrung übergeordneter Interessen, der Garantie der Lehr- und Forschungsfreiheit etc. den Rahmen, in dem die Universität autonom ist.

### **b) Entscheidung und Verantwortung:**

Die Autonomie der Universitäten erfordert ein effizientes und eigenverantwortliches Universitätsmanagement. Da bürokratische Regelungen entfallen, werden die Entscheidungsbefugnisse aller Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universitäten stark ausgeweitet. Dies erfordert eine klare Zurechenbarkeit von Entscheidungen und eine entsprechende Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger. An die Stelle der ministeriellen Kontrolle der Einhaltung von Regeln tritt die Evaluation der erzielten Wirkungen universitärer Tätigkeit.

Autonomie bedeutet auch Selbstverantwortung der Universität für den Aufbau der inneren Organisation. Das Universitätsgesetz 2002 enthält diesbezüglich nur wenige gesetzliche Vorgaben. Auch die Herstellung von Rechtsicherheit, Vorhersehbarkeit und Kontinuität von Entscheidungs- und Verfahrensabläufen obliegt den Universitäten. Eine staatliche Regelung dieser Verhältnisse widerspräche dem Gedanken der Autonomie.

Das mit der Verleihung der Vollrechtsfähigkeit einhergehende Recht, eine eigene Organisation aufzubauen und Entscheidungsabläufe einzurichten, ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die

Universitäten in Forschung, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre erfolgreich mit den Spitzenuniversitäten international konkurrieren können.

**c) Leitung:**

Aufgrund dieser Überlegungen sieht das Universitätsgesetz nur mehr wenige Gremien mit Entscheidungsbefugnis vor, die definierten Leitungsgremien sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

Für die Position der Rektorin oder des Rektors wie für Inhaberinnen und Inhaber anderer Leitungsfunktionen gilt das Prinzip der „doppelten Legitimation“: die Bestätigung durch die organisatorisch nachgelagerte und die übergeordnete Ebene.

Die für die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zentralen Positionen der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in einem dauernden Arbeitsverhältnis werden nach neuen Prinzipien besetzt. Die Entscheidung in Berufungsverfahren liegt bei der Rektorin oder beim Rektor und hat auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen und Hearings zu erfolgen.

**d) Mitbestimmung:**

Die bisherige Form der Mitbestimmung wurde in den letzten Jahren allgemein als reformbedürftig betrachtet. Abgesehen davon wird eine Umgestaltung der Mitbestimmung auch dadurch notwendig, dass künftig die Belange des Personals von Betriebsräten vertreten werden.

Mitsprache wird es daher nicht nur im Senat geben, in dem auch die studentische Mitsprache institutionalisiert ist, sondern auch durch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die Leistungsvereinbarungen und durch die Teilnahme von Belegschaftsvertreterinnen und Belegschaftsvertretern an den Sitzungen des Universitätsrats.

Generell wird die Mitverantwortung durch zwei Prinzipien neu geordnet und verstärkt, nämlich durch Einführung der „doppelten Legitimation“ und durch die Regelung, dass Führung durch Zielvereinbarung (Management by Objectives) auszuüben ist. Dieses neue Prinzip verlangt von allen Beteiligten, Leistungsvorstellungen zu entwickeln, abzusprechen und im Konsens verbindlich festzulegen.

**e) Leistungsvereinbarungen und Globalbudget:**

Leistungsvereinbarungen sind das wesentliche Steuerungsinstrument, mit dem einerseits die von der Universität zu erbringenden Leistungen definiert und „gemessen“ werden sollen und andererseits die Bereitstellung der Ressourcen durch das Bundesministerium geregelt werden soll. Durch das für drei Jahre festgelegte Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universität erhöht und ihr auch ermöglicht, nicht nur flexibler auf Veränderungen und Chancen in der Bildungs- und Forschungs(Kunst)umwelt zu reagieren, sondern diese auch mitzugestalten.

Die Leistungsvereinbarungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die zu erbringenden Leistungen der Universität und über die seitens des Bundes dafür bereitzustellenden Ressourcen. Für einen Teil des Budgets werden formelgebundene Berechnungen eingeführt. Das Universitätsgesetz 2002 orientiert sich damit an Erfahrungen in anderen Ländern mit einem vorwiegend diskursiv gestalteten Prozess zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

**f) Personal und Kollektivvertrag:**

Das Personalrecht der vollrechtsfähigen Universitäten wurde bereits durch die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ vorbereitet. Nunmehr soll an die Stelle des Bundesdienstrechts das Angestelltenrecht treten. Zur Sicherung der besonderen Erfordernisse des Universitätsbereichs (Freiheit der Forschung, der Kunst und der Lehre, Gewissensfreiheit, Frauenförderung etc.) enthält das Universitätsgesetz 2002 spezielle personalrechtliche Regelungen.

Die autonome Universität ist Dienstgeberin aller bei ihr Beschäftigten. Ein gemeinsamer Dachverband aller Universitäten wird künftig auf der Dienstgeberseite kollektivvertragsfähig sein.

**g) Liegenschaften:**

Derzeit kann dem Wunsch der Universitäten nach Übertragung des Eigentums an den von ihnen genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten der Bundesimmobilien-Gesellschaft nicht entsprochen werden. Den Universitäten soll daher ein Mietrecht eingeräumt werden.

**h) Geltungsbereich und Übergangsfristen:**

Das Universitätsgesetz soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten und an den wissenschaftlichen Universitäten am 1. Jänner 2004 sowie an den Universitäten der Künste ein Jahr später voll wirksam werden.

Dieser Zeitraum mag kurz erscheinen, die Erfahrungen mit der Implementierung des UOG 1993 und des KUOG haben aber gezeigt, dass zu lange Implementierungszeiten den Prozess unnötig verlangsamen und nicht unbedingt die Qualität der Lösungen erhöhen. Die österreichischen Universitäten werden aufgrund ihres hohen Niveaus die erforderliche Umstellung auch in dieser relativ kurzen Zeit bewältigen, zumal diese Reform nicht überraschend kommt (siehe Entstehungsgeschichte) und bis zum Wirksamwerden der Leistungsvereinbarungen drei Jahre vergehen werden.

**i) Auswirkungen auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:**

Die Reform der Universitäten wird auch eine Reihe von Auswirkungen auf das Selbstverständnis, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Größe des Bundesministeriums haben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe dazu § 136 samt erläuternde Bemerkungen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, soweit es sich um rein hochschulrechtliche Angelegenheiten handelt, auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Hinsichtlich der übrigen Materien stützt es sich bezüglich:

1. Arbeitsrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11;
2. Dienstrecht der Bundesbediensteten auf Art. 10 Abs. 1 Z 16;
3. Patentrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 8;
4. Urheberrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6;
5. Mietrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

## **Erläuterungen Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung soll die Frage beantworten, wie Universitäten als möglichst eigenständige Einheiten konstruiert werden können, ohne dass deshalb die Erhaltungs- und Finanzierungsverpflichtung des Staates aufgegeben werden muss. Universitäten sollen als Institutionen Verantwortung übernehmen können, gegenüber anderen Universitäten des In- und Auslands sowie gegenüber außeruniversitären Forschungseinrichtungen wettbewerbsfähig sein und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein. Eine Lösungsvariante wäre die Einrichtung der Universitäten als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Diese wird hier nicht vorgeschlagen, da die besondere Aufgabenstellung der Universität und ihre gesellschaftliche Funktion zur Folge hätten, dass privatrechtliche Rechtsformen mit umfangreichen Ausnahme- und Spezialregelungen versehen werden müssten und damit der mit einer privatrechtlichen Rechtsform erstrebte Gewinn an rechtlicher Effizienz verloren ginge. Überdies würden die steuerlichen Konsequenzen, wie etwa die Verpflichtung zur Abführung der Kommunalsteuer, die Budgets erheblich belasten. Auch die öfters diskutierte Form der Stiftung wird hier nicht vorgeschlagen, da dafür die adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen fehlen. Stiftungen eignen sich eher für Vermögensverwaltungen, sie bieten keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende interne Organisation. Es wäre bei Universitäten auch kaum möglich, den durch eine Stiftung begünstigten Personenkreis zu definieren. Die hier vorgeschlagene Lösung bedeutet, dass Universitäten jeweils in ihrer Gesamtheit die volle Rechtsfähigkeit haben und als autonome Einrichtungen über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Die Aktivitäten der Universität haben dabei der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Vermittlung der Kunst zu dienen. Als Einrichtungen des Bundes sind die Universitäten durch den Bund garantiert und daher auch durch ihn zu finanzieren.

### **Zu § 2:**

Die Errichtung und Auflassung von Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts hat durch Bundesgesetz zu erfolgen. Das heißt, dass der Bestand dieser Universitäten wie bisher gesetzlich abgesichert ist.

Für das Universitätszentrum für Weiterbildung „Donau-Universität Krems“, das in einem eigenen Bundesgesetz geregelt ist (BGBl. Nr. 269/1994), soll das Universitätsgesetz nur insofern gelten, als im DUK-Gesetz hierauf verwiesen wird. Die Verweise beziehen sich insbesondere auf studienrechtliche Bestimmungen.

### **Zu § 3:**

Da der Bund Erhalter der Universitäten ist, muss klargestellt sein, in welchen fachlichen Bereichen die einzelnen Universitäten tätig werden. Auszugehen ist von den Studien und Forschungseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den einzelnen Universitäten eingerichtet sind.

Damit ist auch eine Absicherung des derzeitigen Wirkungsbereichs der Universitäten gegeben. Eine Änderung kann nur einvernehmlich zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege der Leistungsvereinbarung oder auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 4 herbeigeführt werden.

Der Aufgabenbereich der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, der Technischen Universitäten Wien und Graz sowie der Universitäten Linz und Klagenfurt war durch die Fakultätsgliederung des § 12 UOG (1975) vorgegeben. Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Boden-

kultur in Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien waren gemäß § 12 Abs. 7 UOG (1975) nicht in Fakultäten gegliedert.

Die Fakultätsgliederung der Universität Wien, der Universität Innsbruck, der Technischen Universität Wien und der Technischen Universität Graz wurden mit der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 373/2000, neu geordnet.

Bei der Festlegung des Wirkungsbereichs der Universitäten ist von der geltenden Rechtslage und dem Istzustand zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bundesgesetzes auszugehen. Die im UOG (1975) unter den Fakultäten der Universität Salzburg genannte Medizinische Fakultät wurde bisher nicht realisiert und zählt daher auch nicht zum Wirkungsbereich dieser Universität.

Der Gesetzesentwurf sieht die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vor. Der Wirkungsbereich der neuen Medizinischen Universitäten soll daher jeweils dem Aufgabenbereich der derzeitigen Medizinischen Fakultäten des gleichen Standorts entsprechen.

**Zu § 4:**

Von ihrem oder seinem Recht auf Antragstellung an die Bundesregierung zur Erlassung einer solchen Verordnung wird die Bundesministerin oder der Bundesminister nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, und zwar dann, wenn es im Wege der Leistungsvereinbarung zu keiner Regelung über die Einrichtung eines bestimmten Studiums an einer oder mehreren Universitäten kommt, obwohl dies nach übergeordneten bildungspolitischen bzw. wissenschaftspolitischen Überlegungen unbedingt erforderlich ist.

**Zu §§ 5 und 6:**

Die Grundsätze und die Aufgaben der vollrechtsfähigen Universitäten entsprechen im Wesentlichen jenen des UOG 1993, des KUOG und des UniStG. Entsprechend dem Prinzip des Gender Mainstreaming, zu dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat (Ministerratsbeschluss vom 7. Juli 2000), ist eines der Ziele der Reform auch die Gleichstellung von Frauen und Männern. Diese wurde daher in die Grundsätze und Aufgaben der Universität aufgenommen.

**Zu § 7:**

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht den §§ 2 UOG 1993 und KUOG.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung ergibt sich aus der Letztverantwortung des Staates für die Universitäten, deren Aufgabenerfüllung aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Lehr- und Prüfungstätigkeit wird nach wie vor dem Bereich staatlicher Verpflichtungen zugezählt. Die Bestimmung des § 10 ist eine Konsequenz hieraus und bestärkt einmal mehr die Bindung universitärer Aufgaben an den Staat bzw. die Bindung des Staates an seine Universitäten.

**Zu § 9:**

Diese Ermächtigung bedeutet eine Erweiterung gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und der Universitäten der Künste. Den Universitäten soll künftig nicht nur die Mitgliedschaft bzw. die Beteiligung an Vereinen und juristischen Personen offen stehen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Universität ist, sondern auch an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen jeglicher Art, sofern diese Mitgliedschaft oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sowie die Lehre nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin nicht zulässig wäre eine Mitgliedschaft oder Beteiligung, die den Aufgaben der Universität nicht oder nur mittelbar dient.

**Zu § 10:**

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, dass das Studieren an der Universität nicht auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Universität und dem Studierenden beruht. Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den Klagsweg beschreiten und kein Prozessrisiko eingehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim Universitätsrat oder bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden.

**Zu § 11:**

Die Leistungsvereinbarung regelt, welche Leistungen von jeder Universität im Auftrag des Bundes erbracht werden sollen und welche finanziellen Leistungen der Bund hierfür erbringt. Sie wird auf jeweils drei Jahre abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung dient zunächst der gemeinsamen Definition der gegenseitigen Verpflichtungen. In der Leistungsvereinbarung werden die Verpflichtungen der Universität in den Bereichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre, Organisation des Lernens, Weiterbildung und interne Verwaltung festgelegt. Auf dieser Basis wird die Bereitstellung der Finanzmittel und sonstiger eventuell erforderlicher Unterstützungen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister festgesetzt. Überdies werden in der Leistungsvereinbarung Regelungen über die Berichtslegung und die Finanzierungsmodalitäten getroffen.

Die Leistungsvereinbarung erfordert eine systematische Definition von Wirkungen, die eine Universität im Rahmen ihrer Aufgaben und mit den zur Verfügung gestellten Budgets und Ressourcen erzielen will und kann. Aus internationalen Erfahrungen ergibt sich, dass die Wirksamkeit von Leistungsvereinbarungen erst aus dem kontinuierlichen Dialog zwischen der Universität und dem Bundesministerium entsteht. Dieser Dialog fördert die Transparenz sowie die Ergebnis- und Leistungsorientierung.

Der besondere Wert der Leistungsvereinbarung liegt in der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des universitären Handelns und in der Erhöhung der Planungssicherheit. Leistungsvereinbarungen funktionieren auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen und bedeuten einen permanenten Lernprozess. Die Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage eines von der Universität entwickelten Vorschlags zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister verhandelt.

Es ist möglich, die Vereinbarung innerhalb der Laufzeit im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu verändern, wenn Entwicklungen und wesentliche Veränderungen der universitären Situation dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Leistungsvereinbarung wird universitätsspezifisch auf Grundlage der im Gesetz festgelegten Inhalte formuliert und stellt auf die besondere Situation jeder einzelnen Universität ab.

**Zu Abs. 1:**

Im Protokoll sind die Ergebnisse der Verhandlungen zu den in Abs. 2 aufgezählten Inhalten festzuhalten.

Zur Frage, ob die Universität die Möglichkeit hat, seitens des Bundesministeriums in den Leistungsvereinbarungen zugesagte Leistungen einzuklagen, vertritt H. Mayer die Auffassung, dass eventuell eine Klagsmöglichkeit nach Art. 137 B-VG besteht. „Danach entscheidet der VfGH über vermögensrechtliche Ansprüche gegen bestimmte passiv legitimierte Rechtsträger; der Bund ist als solcher ausdrücklich genannt. Voraussetzung für das Bestehen eines vermögensrechtlichen Anspruches in diesem Sinn ist, dass dieser Anspruch durch eine gesetzliche Regelung begründet ist. [...] Es ist aber nicht auszuschließen, dass der VfGH die Möglichkeit einer klagsweisen Durchsetzung von Ansprüchen der Universitäten gegen den Bund verneint; er könnte dabei argumentieren, dass die

Universitäten im weitesten Sinn Einrichtungen des Bundes seien und daher in Wahrheit eine Klage des Bundes gegen den Bund vorgesehen werde.“ - Siehe dazu [<http://www.weltklasse-uni.at/materialien>]

**Zu Abs. 2 Z 1:**

Die genannten Inhalte lassen sich beispielsweise folgendermaßen beschreiben:

- a) Mit der Festlegung strategischer Ziele beschreibt die Universität ihre mittel- bis langfristig gültigen Zielsetzungen. Profilbildung heißt, dass die Universität ihre besonderen Stärken und Kompetenzen definiert und festlegt, welche vorhandenen Kapazitäten so ausgebaut werden können, dass sich die Universität auch in den nächsten Jahren im internationalen Wettbewerb erfolgreich positionieren kann.  
Unter Universitätsentwicklung wird das Konzept zur Abstimmung von Profilentwicklung und strategischen Zielen verstanden: hier werden die längerfristige Verteilung und der Ausbau universitätsspezifischer Ressourcen beschrieben, die zur geplanten Profilbildung und zur Zielerreichung beitragen sollen.
- b) Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste:  
Unter diesem Titel sind die Forschungsleistungen (Leistungen bei der Entwicklung und Erschließung der Künste), der Nachweis von Erfolgen, künftige Vorhaben und die Evaluierung zu behandeln.
- c) Studien und Weiterbildung:  
Hier werden die allgemeinen Lehr- und Lernkonzepte der Universität für den Studienbetrieb und die Weiterbildung zu beschreiben sein; die Studienrichtungen und die Lehrangebote werden quantitativ und qualitativ dargestellt. Weitere Themen werden die Erfolge mit Studieneingangsphasen und die Beurteilung der Lehrveranstaltungen durch Studierende sein.
- d) Gesellschaftliche Zielsetzungen:  
Hierunter fallen gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Vorgaben oder von der Universität an sie herangetragene Anregungen, wie z.B. ein bestimmter Anteil von Frauen in leitenden Positionen; möglicherweise auch die Forderung, das Studium durch spezifische Angebote für Berufstätige attraktiv zu machen; Auflagen, durch Organisation und Angebot die Studiermöglichkeiten von Behinderten zu unterstützen.
- e) Internationalität und Mobilität:  
Diese lässt sich nachweisen durch internationale Partnerschaften, Projekte, Zusammenarbeit, Austauschprogramme für Studierende, Forscherinnen und Forscher, Mobilität von Forscherinnen und Forschern, Lehrenden und Studierenden (etwa durch den Anteil ausländischer Studierender konkretisiert).
- f) Interuniversitäre Kooperationen:  
Dieser Punkt bezieht sich auf konkrete Maßnahmen und Projekte in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mit in- und ausländischen Universitäten, wie z.B. die ressourcensparende und Internationalität fördernde gemeinsame Einrichtung von Studienrichtungen oder von Teilen von Studien.

**Zu Abs. 2 Z 2:**

Bei der Anwendung der Kriterien für die Finanzierung und ist die jeweilige spezifische Situation der Universität zu berücksichtigen. Auch sind die nach Fächern oder Fachbereichen unterschiedlichen Standards der Qualifikationszuschreibung zu berücksichtigen.

**Zu Abs. 2 Z 4:**

Die Zuteilung der Budgetmittel soll grundsätzlich in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erfolgen, es sollen aber auch je nach dem universitären Bedarf unterschiedlich hohe Zuweisungsraten möglich sein.

**Zu Abs. 2 Z 5:**

Erfüllt eine Universität die vereinbarten Leistungen nicht, bedeutet das nicht automatisch eine Reduzierung des folgenden Globalbudgets. Konsequenzen bzw. Korrekturmaßnahmen werden - nach einer genauen Analyse und Begründung - in den Verhandlungen für die nächste Leistungsvereinbarung festgelegt. Diese Regelung ergibt sich aus der Grundannahme, dass mit der Budgetierung Leistungen und Verbesserungen der Leistungen erzielt werden sollen.

**Zu Abs. 3:**

Durch das Grundbudget wird die grundsätzliche Aufrechterhaltung der universitären Leistungserstellung sichergestellt. Die Höhe des Grundbudgets wird aufgrund der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Das zugewiesene Globalbudget ist für die Universität frei disponierbar, d.h. dass die nach dem UOG 1993 gültigen Unterteilungen (UT 0, UT 3, UT 7, UT 8...) für die inneruniversitäre Mittelverwendung nicht mehr zum Tragen kommen. Die Universitätsleitung kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung frei und eigenverantwortlich über die Budgetverteilung und -verwendung entscheiden.

Die Budgetplanung und Budgetsteuerung haben jedenfalls sicherzustellen, dass die verfügbaren Budgetmittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden und von der Universität keinerlei nicht finanzierbare Verpflichtungen eingegangen werden. Die volle Nutzung der Möglichkeiten der Haushaltsverrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sind für die Budgetplanung, -steuerung und -kontrolle erforderlich.

**Zu Abs. 4:**

Wenn sich innerhalb der Vereinbarungsperiode unvorhergesehene Möglichkeiten eröffnen bzw. unvorhergesehene Ereignisse eintreten, kann auf Antrag der Universität die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister eine Finanzierung außerhalb der laufenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

**Zu Abs. 5:**

Die Ergebnisse der Universität in Bezug auf die Leistungsvereinbarung der Vorperiode bestimmen deren Verhandlungsposition für das Grundbudget der folgenden Periode.

Die Bemessung des Grundbudgets hat sich an folgenden Kategorien von Kriterien zu orientieren:

**a) Bedarfskriterien:**

Der Bedarf stellt kurz- und mittelfristig Fixausgaben für die Universität dar und umfasst insbesondere Personal, Anlagevermögen, Ersatzinvestitionen, Instandhaltung und laufende Ausgaben. Der Finanzbedarf hierfür (ca. 85 % des Budgets) verändert sich typischerweise schrittweise. Dies trifft insbesondere für die unter dem UOG 93 gültigen Budgetpositionen UT 0 (Personal) und UT 8 (laufende Ausgaben) zu. Die Ausstattung bzw. die (Ersatz)Investitionen (UT 3) sowie die extern zugekaufte Lehre (UT 7) beeinflussen ebenfalls die Grundausrüstung.

b) Nachfragekriterien:

Nachfragekriterien beziehen sich vorwiegend auf die studentische Nachfrage nach bestimmten Studien, aber auch auf den Bedarf von Abnehmern von Absolventinnen und Absolventen. Auch die Nachfrage nach Ergebnissen auf bestimmten Forschungsfeldern wird hier zu berücksichtigen sein.

Die studentische Nachfrage wirkt sich direkt auf die nach dem UOG 1993 gültige Budgetposition UT 7 (extern zugekaufte Lehre) aus.

c) Leistungskriterien:

„Leistung“ bezieht sich insbesondere auf die Erreichung der Ziele in Forschung, in Lehre und bei der Organisation des Lernens, bei der Entwicklung, Erschließung und Vermittlung der Künste und bei der Weiterbildung. Als Leistung sind aber auch erreichte Vorteile in der Organisation der Verwaltung anzusehen. Die Ergebnisse von Evaluierungen (§ 12) sind bei der Leistungsvereinbarung zu berücksichtigen.

d) Gesellschaftliche Kriterien:

Diese beinhalten etwa die Gleichstellung der Geschlechter, Leistungen für Berufstätige bzw. Teilzeitstudierende, Maßnahmen für Behinderte, Auslandsaufenthalte von Studierenden und ausländische Studierende.

**Zu Abs. 6 und 7:**

Das Konzept zielt auf eine Veränderung der Budgets bzw. auf eine Umverteilung von Budgets zwischen Universitäten in kleineren Schritten ab. Dabei müssen Stabilität und Planbarkeit der Ausgaben und damit der Leistungen der Universitäten hinreichend gewährleistet sein.

Maximal 20 % des Gesamtbudgets (bereinigtes Letztbudget nach UOG 1993 bzw. KUOG, siehe § 136) sind an die Verrechnung über Indikatoren gebunden. Der genaue Berechnungsmodus des formelgebundenen Budgets und die Indikatoren werden im Verordnungsweg festgelegt.

Die Gewichtung der Indikatoren sowie die Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets werden durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgelegt. Dabei ist auf das spezifische Profil der jeweiligen Universität, die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Ziele sowie die im Leistungsauftrag definierten Aufgaben Bedacht zu nehmen.

Durch eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien können unsachliche Ungleichgewichte zwischen den Universitäten ausgeglichen werden. Es kann daher zweckmäßig sein, in bestimmten Bereichen (z.B. Studierende, Publikationen, Drittmittel) eine unterschiedliche Gewichtung von Kriterien (z.B. nach Fächergruppen, Geschlecht) vorzunehmen.

Die Universitäten haben die Freiheit, selbst jene Indikatoren vorzuschlagen, die sie für die Steuerung des formelgebundenen Budgets als zweckmäßig erachten. Diese Vorgangsweise wahrt die Interesse und die Autonomie der Universitäten bestmöglich. Sie stellt auch sicher, dass nur Indikatoren verwendet werden, die den Zwecken und Ansprüchen der Universitäten gerecht werden.

Die Budgetvariable des Globalbudgets einer Universität pro Dreijahresperiode beträgt höchstens 6 % des Grundbudgets der Vorperiode. Diese Einschleifregel stellt eine wesentliche Absicherung für die Aufrechterhaltung des Betriebs und des Leistungsangebots dar und ermöglicht ein hohes Maß an Planungssicherheit.

**Zu Abs. 10:**

Der Leistungsbericht ist jährlich zu erstellen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats zu übermitteln. Im Leistungsbericht wird die quantitative und qualita-

tive Entwicklung der Universität in Bezug auf die Ziele der Leistungsvereinbarung innerhalb des Berichtszeitraumes dargestellt. Der Leistungsbericht ist bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat dazu bis Ende August Stellung zu nehmen.

**Zu Abs. 11:**

Mit einer „Wissensbilanz“ trägt die Universität eine Bestandsaufnahme des zur Zeit in der Organisation verfügbaren Wissens vor, das für die Forschungs-, Lehr-, Lern-, Weiterbildungs- und Verwaltungsprozesse wichtig ist und auf das zugegriffen werden kann. Die Wissensbilanz soll den Universitäten als Instrument zur ganzheitlichen Darstellung, Bewertung und Kommunikation von immateriellem Vermögen, Leistungsprozessen und deren Wirkungen vor dem Hintergrund politischer und selbstdefinierter Ziele dienen. Diese Form der „Bilanz“ soll der Tatsache Rechnung tragen, dass für Universitäten – mehr noch als für andere Organisationen – Wissen ein zentraler Produktionsfaktor ist.

Als Humankapital ist das für die Aufgaben der Universität relevante Wissen des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals zu verstehen. Mit Strukturkapital wird die nicht personen- gebundene Ausstattung bezeichnet, wie z.B. Labors, Datenbanken, organisatorische Lösungen etc. Unter Beziehungskapital wird das Netzwerk von sozialen Beziehungen verstanden, das die Universität bei der Leistungserbringung unterstützt. Insbesondere sind darunter jene Beziehungen zu verstehen, durch die eine Universität Zugang zu komplementärem Wissen bekommt.

**Zu Abs. 15:**

Durch die Einbehaltung von Mitteln wird die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister in die Lage versetzt, während einer Leistungsvereinbarungsperiode in unerwartet auftretenden Fällen Universitäten die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Betrag von 1 vH wird zur Gänze im jeweiligen BFG rücklagenfähig zu machen sein.

**Zu § 12:**

Evaluierungen sind eine wesentliche Komponente des Qualitätsmanagements. Sie können sich daher auf alle Aufgaben und Leistungen einer Universität beziehen. Sowohl auf universitätsinterne als auch auf externe Evaluierungen sollen international übliche Evaluierungsmethoden angewendet werden, um die Akzeptanz der Ergebnisse im internationalen Kontext sicherzustellen. Für die externen Evaluierungen soll dies durch die Heranziehung international anerkannter Evaluierungsagenturen sichergestellt werden (Abs. 7).

Auf einzelne Universitäten bezogene Evaluierungen sollen Gegenstand der Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen Universität sein. Auf diese Weise wird ein regelmäßiger Diskurs zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den einzelnen Universitäten über die Evaluierungsdichte und die fachlichen Schwerpunkte von Evaluierungsaktivitäten ermöglicht.

Die Ergebnisse der vorgesehenen Evaluierungen und daraus abgeleitete Entscheidungen und Maßnahmen des Universitätsmanagements sollen im Rahmen des jährlichen Leistungsberichts der Universität beschrieben werden. Eine explizite Verpflichtung zur Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse wie im UOG 1993 und im KUOG ist nicht vorgesehen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Kommunikation von Evaluierungsergebnissen in der Academic Community prinzipiell funktioniert, dass jedoch kaum Erfahrungen im Umgang mit Evaluierungsergebnissen im Rahmen der universitären Öffentlichkeitsarbeit bestehen.

Abs. 4 und 5 bestimmen die möglichen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber für Evaluierungen. Für Evaluierungen, die sich auf eine einzige Universität beziehen, sind dies im Regelfall der Universitätsrat und das Rektorat. In besonderen Anlässen, etwa bei mehrmaliger Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Universität, kann auch die Bundesministerin oder der Bundesmi-

nister den Auftrag zur Evaluierung einer Universität erteilen. Auch eine solche Evaluierung ist gemäß Abs. 2 Gegenstand der Leistungsvereinbarung. Evaluierungen, die sich auf mehr als eine Universität beziehen, sind von den Universitätsräten oder den Rektoren dieser Universitäten oder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu veranlassen. Derartige universitätsübergreifende Evaluierungen können wohl von den Universitäten veranlasst werden, sind jedoch nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Universitäten.

Abs. 6 statuiert eine generelle Verpflichtung der jeweils betroffenen Universität und ihrer Organe zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und zur Mitwirkung am Evaluierungsverfahren, ohne die eine Evaluierung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung externer Evaluierungen ist im Regelfall eine international anerkannte Evaluierungsagentur als Dienstleister heranzuziehen. Unter „international anerkannt“ könnte im EU-Kontext insbesondere die Mitgliedschaft der Agentur im European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) verstanden werden.

In Österreich gibt es derzeit keine derartige Evaluierungsagentur. In Absprache zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Rektorenkonferenz wurde daher bis Herbst 2002 die Gründung einer Evaluierungsagentur auf privatrechtlicher Basis in Aussicht genommen. In gemeinsamer Trägerschaft der Universitäten und des Bundes soll diese Agentur

- a) Evaluierungsverfahren unter Verwendung von Selbstbewertungen und Peer Review unterstützen,
- b) die Universitäten bei der Einführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung unterstützen und beraten,
- c) die eingesetzte Evaluierungsmethodik für wissenschaftliche und künstlerische Universitäten unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen weiterentwickeln,
- d) die Einbindung der österreichischen Universitäten in die internationale Entwicklung im Bereich Qualitätssicherung sicherstellen und
- e) Kooperationsmöglichkeiten im nationalen Bereich (z.B. mit dem Fachhochschulbereich) wahrnehmen.

Die Evaluierungsagentur soll also nicht selbst Evaluierungen durchführen, sondern nur auf organisatorischer Ebene unterstützend tätig sein.

Eine verpflichtende Inanspruchnahme dieser Evaluierungsagentur ist gesetzlich nicht vorgesehen, den Universitäten soll es vielmehr freigestellt bleiben, auch die Dienstleistung anderer international anerkannter Evaluierungsagenturen in Anspruch zu nehmen.

### **Zu § 13:**

Das Bundeshaushaltsgesetz ist auf die vollrechtsfähigen Universitäten nicht anwendbar, gilt aber für das Budgetverfahren zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Systematik des Bundesfinanzgesetzes ist für die Budgetzuweisung an die Universitäten unmaßgeblich.

Ein Hinweis auf die „kaufmännische Sorgfalt“ wurde nicht aufgenommen, weil er missverständlich und unpassend wäre. Die Zielsetzungen der Universität sind vorrangig nicht kaufmännische; die hier ohnedies vorgesehene objektive Sorgfaltsverpflichtung ist daher an den Verhältnissen der Universitäten auszurichten. Weiters fehlt es den Universitäten an jener personellen Infrastruktur, die einen Vergleich mit Kapitalgesellschaften erlauben würde. Dieser relevante Standard würde aber mit einem generellen Verweis auf kaufmännische Sorgfalt in das Universitätsrecht implementiert werden und das Rektorat mit einem nicht gerechtfertigten Haftungsrisiko belasten.

Durch die Umwandlung der Universitäten in juristische Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich zwingend, dass der Bund für die Verbindlichkeiten der Universitäten nicht mehr haftet.

**Zu § 14:**

Ein Betrieb von der Größe einer Universität setzt ein funktions- und leistungsfähiges Rechnungswesen voraus. Ein wesentlicher Bestandteil des Rechnungswesens ist eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Mit Abs. 1 wird als Grundgerüst die doppelte Buchhaltung des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgegeben. In dem Verweis ist auch eine Eröffnungsbilanz umfasst, wobei aber die Möglichkeit besteht, im Wege der vorgesehenen Verordnung Vereinfachungen vorzusehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass für einzelne Gruppen von Universitäten abweichende Regelungen getroffen werden, die deren Besonderheiten berücksichtigen. Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des dritten Buches des HGB kommen zur Anwendung, soweit die Verordnung keine Regelungen enthält.

In der Verordnung wird der Drittmittelbereich der Universitäten zu berücksichtigen sein, für den eine gesonderte Darstellung in einem eigenen Rechnungskreis zweckmäßig ist.

Universitäten haben die Option, ihren Rechnungsabschluss auch nach dem zweiten Abschnitt des HGB aufzustellen und nach dem vierten Abschnitt prüfen zu lassen. Der so erstellte Rechnungsabschluss samt Erläuterungen und Bericht hat den Erfordernissen der Verordnung gleichwertig zu sein und muss einen Vergleich zwischen den Universitäten ermöglichen.

**Zu § 15:**

Mit Ausnahme der Besoldung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sind die Universitäten künftig nicht mehr verpflichtet, ihre Verrechnung über das Bundesrechenzentrum abzuwickeln. Sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, sich der Anwendungen der Bundesrechenzentrum GmbH gegen Entgelt zu bedienen. Zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen können sich die Universitäten der Dienste der Bundesbeschaffung Gesellschaft mbH bedienen. Durch die Konzentration der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen verfügt die Bundesbeschaffung GmbH über eine starke Position am Markt und kann daher den Universitäten ihre Leistungen sehr preisgünstig anbieten.

**Zu § 16:**

In den Universitäten und deren Organisationseinheiten sind wie bisher hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeiten untrennbar miteinander verbunden, wobei die hoheitlichen Aufgaben überwiegen. Die Definition des § 2 Körperschaftssteuergesetz trifft daher auf Universitäten und deren Einrichtungen nicht zu. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Eine über die im Abs. 2 angeführten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen hinausgehende Befreiung der vollrechtsfähigen Universitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts wäre im Hinblick auf Privatuniversitäten wegen des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich.

**Zu § 17:**

Die weiterhin autonom zu erlassende Satzung der Universität bedarf in Zukunft nicht mehr der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers als Aufsichtsbehörde. Nicht mehr Gegenstand der Satzung ist die interne Gliederung der Universität (Organisationsplan). Der Organisationsplan wird künftig vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats beschlossen.

Grundsätzlich sollen die Kollegialorgane unterhalb der Ebene des Senats nur beratende Funktion haben. Zur Entscheidung über Rechtsmittel in Studienangelegenheiten soll der Senat jedoch die

Möglichkeit haben, auch Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht einzusetzen. Wie bisher soll der Instanzenzug in Studienangelegenheiten beim Senat enden.

Zur Fortführung der frauenspezifischen Servicestellen, zur Koordination der Gleichstellung, der Frauenförderung und der Gender Studies soll in der Satzung jeder Universität eine eigene Organisationseinheit eingerichtet werden. Damit sollen die bereits bestehenden Einrichtungen, wie z.B. die Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung in Graz, die Interfakultäre Koordinationsstelle für frauenspezifische und feministische Forschung und Lehre an der Universität Innsbruck, das Projektzentrum Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Wien und die Stabsstelle für Frauenförderung an der Universität Linz, in funktioneller Hinsicht erhalten bleiben. Zu den Aufgaben dieser in der Satzung einzurichtenden Organisationseinheit sollen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Infrastruktur zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft, Forschung und Kunst zählen.

### **Zu § 18:**

Die derzeit geltenden Organisationsvorschriften des UOG 1993 und des KUOG lassen den Universitäten zwar bezüglich der Institutsgliederung erheblichen Spielraum, geben aber sonst die Struktur und die Organe bindend vor. Das neue Gesetz bestimmt nur die Leitungsorgane der Universität, räumt aber den Universität unterhalb dieser Ebene völlige Gestaltungsfreiheit ein. Damit kann jede Universität besser als bisher den unterschiedlichen Anforderungen sowie den speziellen Erfordernissen der unterschiedlichen Fächer gerecht werden und flexibler als bisher auf einen Änderungsbedarf ihrer Strukturen reagieren.

Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen sind die Leitungsorgane, der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat. Die Kollegialorgane unter der Senatsebene sollen grundsätzlich nur beratende Funktion haben. Zur Entscheidung über Berufungen in Studienangelegenheiten soll der Senat aber auch entscheidungsbevollmächtigte Kommissionen einrichten können.

Wie bisher sind die Universitäten verpflichtet, ein eigenes Mitteilungsblatt als offizielles Publikationsorgan herauszugeben, in dem die wichtigsten Entscheidungen der Universität zu verlautbaren sind. Als Neuerung soll das Mitteilungsblatt verpflichtend per Internet (Homepage der Universität) der Öffentlichkeit zugänglich sein und damit den Entscheidungen der Universitätsorgane die wünschenswerte Transparenz und die notwendige Publizität zu verleihen. Damit kann auch die erforderliche Rechtssicherheit z.B. über erteilte Ermächtigungen, im Namen der Universität rechtsverbindlich handeln zu dürfen, erzielt werden.

### **Zu § 19:**

Bei der Konstruktion des Universitätsrats wurde von den Erfahrungen mit den durch das UOG 1993 eingeführten Universitätsbeiräten ausgegangen und versucht, ein Organ zu schaffen, das ähnlich einem Aufsichtsrat konstruiert ist. Der Universitätsrat ist eines der drei leitenden Kollegialorgane der Universität. Er hat wesentliche Planungs- und Steuerungsaufgaben und soll darüber hinaus Aufsichtsfunktionen übernehmen, die bisher der Bundesministerin oder dem Bundesminister zukommen. Der Universitätsrat hat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen. Dabei ist insbesondere von der fachlichen Ausrichtung der geplanten Schwerpunktsetzungen in Forschung, Kunst und Lehre auszugehen. Die strategische Planung umfasst auch den Personal- und Sachmitteleinsatz, Investitionsvorhaben und Finanzierung.

Zentrale Fragen von Studienangelegenheiten sollen in die Kompetenzen der Universitätsleitung (Senat, Rektorat) fallen. Damit soll der Bedeutung dieser Agenden entsprochen und auch sichergestellt werden, dass die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Universität eng mit dem Studienangebot verknüpft ist.

Die Abs. 3 bis 6 resultieren aus der Absicht, den Universitätsrat als möglichst unabhängiges, handlungsfähiges und daher kleines Organ zu konzipieren. Die Konstruktion des Universitätsrats soll gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle zwischen Staat, Märkten und Universität spielen kann. Durch die Nominierung von Mitgliedern durch den Senat soll die Bindung an die Universität gegeben sein. Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen oder Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein. Aus der Aufgabenverteilung zwischen dem Universitätsrat und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergibt sich, dass dem Universitätsrat auch keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören sollen.

In schwerwiegenden Fällen (Abs. 14) oder bei Unfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sollen Mitglieder des Universitätsrats von der Bundesministerin oder vom Bundesminister aus ihrer Funktion abberufen werden können.

Der Universitätsrat ist grundsätzlich bei der Einladung von Auskunftspersonen zu bestimmten Themenbereichen frei, die in Abs. 15 genannten Funktionäre haben jedoch einen Rechtsanspruch, zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört zu werden. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben das Recht, an allen Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen, anzuhören sind sie jedoch nur in den ihre Aufgaben nach ArbVG betreffenden Angelegenheiten.

Der Universitätsrat sollte ein ständig besetztes Büro an der Universität haben. Die entsprechende Infrastruktur sollte vom Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu § 20:**

Die Universitäten sollen in Zukunft nicht durch ein monokratisches Organ (Rektorin oder Rektor), sondern durch eine kollegiale Führung, das Rektorat, geleitet werden. Dem Rektorat kommen grundsätzlich alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ, insbesondere dem Universitätsrat oder dem Senat, zugewiesen sind.

Das bisherige System eines allein verantwortlichen Rektors mit weisungsgebundenen Vizerektorinnen und Vizerektoren soll angesichts der umfangreichen, komplexen Aufgaben der vollrechtsfähigen Universitäten durch ein Team, die Rektorin oder den Rektor mit gleichberechtigten, nicht weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren, ersetzt werden. Das Rektorat soll über die erforderliche Kompetenz für die Führung einer so großen und komplexen Betriebs- und Verwaltungseinheit, also entsprechende Management- und Verwaltungsführungskompetenzen, verfügen.

Die Fülle der Aufgaben, die an einer vollrechtsfähigen Universität der Universitätsleitung zukommen werden, können von einer Rektorin oder einem Rektor allein auch dann nicht umfassend wahrgenommen werden, wenn sie oder er von mehreren ihnen gegenüber weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren unterstützt wird. Die Einsetzung eines Teams mit Aufgabenteilung erfordert auch entsprechende Handlungsspielräume für die einzelnen Partnerinnen und Partner dieses Teams. Bei allen Entscheidungen des Rektorats, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sollte aber grundsätzlich das „4-Augen-Prinzip“ Anwendung finden, das heißt, solche weitreichenden Entscheidungen sollten zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorats getroffen werden. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Die Geschäftsordnung des Rektorats ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse offen zu legen (Abs. 7). Vertragspartnerinnen und Vertragspartner müssen Kenntnis haben, wie weit die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren für die Universität vertretungsbefugt sind und in welchem Rahmen sie ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

**Zu Abs. 1 Z 5:**

Unter Zielvereinbarung (Management by Objectives) wird ein Kontrakt verstanden, der auf Gesprächen zwischen einer Führungskraft und der ihr organisatorisch nachgeordneten Ebene beruht und festlegt, in welcher Zeit bzw. bis zu welchem Zeitpunkt von wem welche Leistungen erbracht werden müssen, wie die Leistungen evaluiert werden und in welcher Form die Rückmeldungen über die Einschätzung dieser Leistungen erfolgen. Die übergeordnete Instanz hat sich bei der Zielvereinbarung an den strategischen Zielen der Universität und der Leistungsvereinbarung zu orientieren und mit der nachgeordneten Ebene und deren Vorstellungen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung zwischen den Zielen der Universität und den Leistungsvorstellungen einer Organisationseinheit oder einer Funktionsträgerin bzw. eines Funktionsträgers ist Konsens zu erzielen. Diese Regel hat einen wichtigen demokratiepolitischen Aspekt.

**Zu Abs. 4:**

Das Rektorat soll die Möglichkeit haben, die Geschäftsfähigkeit in einem genau zu bezeichnenden Ausmaß auch Personen zu erteilen, denen sie nicht aufgrund des § 23 Abs. 6 zukommt. Grundsätzlich sind dies alle Angehörigen der Universität, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Mit dieser Bestimmung soll es auch Angehörigen des Verwaltungsapparats, wie insbesondere den Leiterinnen oder Leitern von Dienstleistungseinrichtungen, ermöglicht werden, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

**Zu § 21 und 22:**

Wie bisher muss die Rektorin oder der Rektor keine Universitätsprofessorin oder kein Universitätsprofessor sein, aber über jene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie oder ihn zur Leitung des komplexen Universitätsbetriebs befähigen.

Die Rektorin oder der Rektor ist in Zukunft oberste Dienstvorgesetzte oder oberster Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität, unabhängig von der Art ihres Arbeits- oder Rechtsverhältnisses. Daher soll sie oder er auch ohne gesonderten Übertragungsakt die Leitung des „Amts der Universität...“ innehaben. Die Aufgaben des Amts der Universität und der Leiterin oder des Leiters des Amts der Universität sind in den Übergangsbestimmungen für das Personal umschrieben.

Da die Auswahl aus einem Besetzungsvorschlag für eine Professur und die Berufungsverhandlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Personalaufnahme stehen, kommen auch diese Aufgaben der Rektorin oder dem Rektor zu.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll wie bisher keinen Einfluss auf die Wahl der Rektorin oder des Rektors haben. Diese oder dieser wird im Zusammenwirken zwischen Senat und Universitätsrat bestellt.

Aus der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Universitätsrats ergibt sich seine Zuständigkeit zur Festlegung der Größe des Rektorats sowie zur Wahl und allfälligen Abberufung der Mitglieder des Rektorats. Im Hinblick auf die Tragweite einer Abberufungsentscheidung ist dafür nicht nur die Einbindung des Senats (Anhörung), sondern auch eine qualifizierte Mehrheit im Universitätsrat erforderlich.

Je nach der Größe der Universität können bis zu drei Vizerektorinnen und Vizerektoren voll- oder hauptamtlich eingesetzt werden. Das das Rektorat als Team konzipiert ist, sollen auch die Funktionsperioden der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit denen der Rektorin oder des Rektors abgestimmt sein.

**Zu § 23:**

Die Abs. 1 bis 5 sind als Nachfolgeregelungen nach § 20 Abs. 6 und 7 UOG 1993 und § 21 Abs. 7 und 8 KUOG gedacht und regeln die Durchführung von ad personam übernommenen Projekten mit der Unterstützung der betreffenden Universitätseinrichtung.

Im neuen Universitätsgesetz sind keine teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen mehr vorgesehen, rechtsfähig ist künftig nur mehr die Universität als Ganzes. Bei der Neuregelung sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die sowohl während der Geltungsdauer des UOG (1975) als auch jener des UOG 1993 und des KUOG mit der Teilrechtsfähigkeit gewonnen worden sind.

Es muss einerseits gewährleistet sein, dass die Universität die Verantwortung für alle ihre Organisationseinheiten tragen und angesichts der daraus resultierenden Haftung auch die erforderliche Kontrolle über sie ausüben kann, andererseits aber den einzelnen Organisationseinheiten ein ihrer Spezialisierung entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Ein sachgerechter Interessensausgleich wird durch die Erteilung der Handlungsvollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erreicht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sollen durch das Rektorat auf Grund von Richtlinien des Universitätsrats ermächtigt werden, im Namen der Universität Rechtsgeschäfte abzuschließen zu können (Abs. 7).

Trotz des Entfalls der Teilrechtsfähigkeit muss weiterhin gewährleistet sein, dass insbesondere bei Drittmittelprojekten die fachlich unmittelbar Zuständigen vom Rektorat ermächtigt werden können, die erforderlichen Rechtsgeschäfte zur Durchführung des Projekts im Namen der Universität abzuschließen.

Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter soll auch das Recht haben, über die eingeworbenen Drittmittel zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen zu können. Jede oder jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals soll das Recht haben, Forschungsförderungsmittel und nationale und internationale Forschungsprojekte zu beantragen. Damit soll sichergestellt werden, dass dies nicht von der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit abhängen soll.

Die eingeworbenen Drittmittel fließen zwar der Universität zu, sind aber zweckgewidmet für jene Organisationseinheit zu verwenden, die sie eingeworben hat. Damit soll u. a. verhindert werden, dass die Motivation der Universitätsangehörigen zum Abschluss von Forschungsaufträgen Dritter verloren geht.

Daraus folgt aber auch, dass im Fall der Haftung der Universität für solche Rechtsgeschäfte primär die Mittel dieser Organisationseinheit herangezogen werden.

Mit der Neuregelung soll auch bezweckt werden, dass die Universität mit Hilfe einer speziellen Einrichtung oder einer externen Institution fachliche Hilfestellung beim Abschluss und bei der Durchführung von Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter sowie beim Abschluss von Projekten im Rahmen der Forschungsprojekte der Europäischen Union leisten kann.

**Zu § 24:**

Der Senat ist das Organ der Universitätsleitung, in dem die Mitbestimmung konzentriert ist. Die wesentlichsten Entscheidungskompetenzen betreffen die Studien- und Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Erlassung und Abänderung der curricula, bei denen die Mitwirkung der Studierenden besonders wichtig ist, sowie die Satzung.

Die Zusammensetzung des Senats ist nicht vollständig vorgegeben, es soll aber sichergestellt sein, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, und zwar unabhängig davon, ob ihr Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet ist, die Mehrheit haben. Die Studierenden sind zu wählen und sollen ein Viertel der Stimmen führen. Die Wahl der Vertreter der Studierenden wird im Hochschülerschaftsgesetz zu regeln sein. Für eine derartige Zusammensetzung des Senats finden sich Beispiele auch in anderen Ländern mit vergleichbaren Universitätssystemen.

Von den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (Abs. 4 Z 2) muss an den wissenschaftlichen Universitäten zumindest eine oder einer habilitiert sein. An den künstlerischen Universitäten sind Habilitationen vergleichsweise selten, dieser Tatsache wird durch eine abweichende Regelung für diese Universitäten Rechnung getragen.

#### **Zu § 25:**

Schon nach der derzeitigen Rechtslage kommt den Medizinischen Fakultäten innerhalb der Universität eine weitgehende Sonderstellung zu. Diese ergibt sich nicht nur aus dem Zusammenwirken der Fakultät mit einer Krankenanstalt und damit mit einem anderen Rechtsträger bzw. aufgrund der ärztlichen Aufgaben in einem Spital, sondern erstreckt sich auch über den Klinischen Bereich hinaus auf eine autonome Budgetierung für die gesamte Fakultät. Eine derartige Sonderstellung einer Medizinischen Fakultät ist innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität nicht realisierbar. Will man die derzeitige Sonderstellung für den Bereich der Medizin erhalten, ist eine Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten unumgänglich. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

Ein gemeinsamer Koordinationsrat der Medizinischen Universität und jener Universität desselben Standorts, der die Medizinische Fakultät derzeit angehört, soll auch in Zukunft eine enge Kooperation zwischen den beiden Universitäten in Forschung und Lehre sowie in bestimmten Bereichen der Verwaltung gewährleisten, also eine Art „Brückenfunktion“ ausüben. Der Koordinationsrat soll planen, koordinieren und Entscheidungen in Angelegenheiten treffen, die beide im Koordinationsrat vertretenen Universitäten betreffen. Damit können auch Synergien erzielt werden.

Als einziges gemeinsames Organ ist ein Koordinationsrat vorgesehen, der sich aus Vertretern der beiden Universitätsräte und Senate zusammensetzt. Die Rektorin oder der Rektor jeder der beiden Universitäten soll diesem Kollegialorgan mit beratender Stimme und Antragsrecht angehören. Die Größe des Koordinationsrats gewährleistet seine Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit, führt zu keinem ungerechtfertigten Mehraufwand in der Verwaltung und erfordert keine zusätzlichen Funktionäre. Durch die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Koordinationsrats ist keine Einschränkung der notwendigen Freiräume beider Universitäten zu erwarten.

#### **Zu §§ 26 bis 32:**

Schon das geltende Recht sieht umfangreiche Sonderbestimmungen nicht nur für den Klinischen Bereich, sondern auch für die übrigen Teile der Medizinischen Fakultäten vor. Diese Sonderbestimmungen ergeben sich zum Teil zwingend aus dem Spitalsbetrieb und damit aus dem Krankenanstaltenrecht und dem Ärztegesetz, gehen aber insbesondere seit der Novelle 1997 zum UOG 1993 darüber hinaus und räumen den Medizinischen Fakultäten vor allem hinsichtlich des Budgets eine Sonderstellung ein. Eine Reihe von Kompetenzen des Rektors und des Senats sind für den Bereich der Medizinischen Fakultäten an den Dekan und das Fakultätskollegium übertragen.

An einer voll rechtsfähigen Universität ist eine derart weitgehende Sonderstellung im Rahmen einer Medizinischen Fakultät nicht mehr möglich. Es ist daher vorgesehen, die Medizinischen Fakultäten als eigene voll rechtsfähige Universitäten weiterzuführen (siehe § 2 Z 4 bis 6 und § 25).

Die hier vorgesehenen Sonderbestimmungen beziehen sich daher nur mehr auf den Klinischen Bereich oder ergeben sich aus ärztrechtlichen Vorschriften.

Im Klinischen Bereich der Medizin kann der Forschungs- und Lehrbetrieb nur im Zusammenwirken mit einer Krankenanstalt durchgeführt werden. Der Bund betreibt jedoch keine eigenen Universitätsspitäler, sondern nützt Landeskrankenanstalten (AKH der Stadt Wien, LKH Graz, LKH Innsbruck) zur Durchführung seiner universitären Aufgaben in Lehre und Forschung. Hiezu bestehen Vereinbarungen mit den Rechtsträgern dieser Krankenanstalten bezüglich der Organisationsstruktur. Der Kostenersatz für die Nutzung der Krankenanstalten für universitäre Aufgaben ist in den §§ 55 und 56 des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes geregelt. Die als Ärztinnen und Ärzte im Bundesdienst stehenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sind zusätzlich zu den Forschungs- und Lehraufgaben im Rahmen ihres Bundesdienstverhältnisses auch zur Erbringung ärztlicher Leistungen im Spitalsbetrieb verpflichtet (§ 155 Abs. 5 BDG 1979, § 49b Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948). Dieses Prinzip soll grundsätzlich beibehalten werden.

### **Zu § 26:**

Die Organisationsstruktur für den Universitätsbetrieb und für den Spitalsbetrieb müssen wie bisher aufeinander abgestimmt sein. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Rektorat namens der Medizinischen Universität mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung zu schließen, in der insbesondere die übereinstimmende organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs festzulegen ist.

Dieser Teil des Organisationsplans der Medizinischen Universität soll wegen der damit verbundenen gravierenden budgetären Auswirkungen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedürfen.

Neben der Organisationsstruktur sind die wechselseitigen Verpflichtungen des Rechtsträgers der Krankenanstalt und der Universität zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Krankenanstaltenträgers, der Medizinischen Universität die Einrichtungen der Krankenanstalt (Räume, Geräte, Personal) für den Lehr- und Forschungsbetrieb gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Da es sich an allen Standorten um Zentralkrankenanstalten, also um Krankenanstalten der höchsten medizinischen Versorgungsstufe für alle ärztlichen Sonderfächer handelt, müssen diese Einrichtungen von ihrer Ausstattung her auch dem jeweils aktuellen höchsten medizinischen Niveau entsprechen. Darüber hinaus wären die - derzeit schon vorhandenen - Einrichtungen zur Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereichs zu bestimmen.

Für die ärztlichen Aufgaben im Spitalsbetrieb hat zwar auch an Universitätskliniken primär der Rechtsträger der Krankenanstalt Vorsorge zu treffen, neben seinen eigenen Ärztinnen und Ärzten übernehmen aber auch die Universitätsärztinnen und Universitätsärzte im Sinne der Verbindung von Forschung, Lehre und ärztlicher Praxis Aufgaben in der Krankenversorgung. Ein zusätzliches Arbeitsverhältnis dieser Universitätsärztinnen und Universitätsärzte zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch aber nicht begründet.

In einer weiteren Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und der Universität sollen daher Art und Ausmaß dieser wechselseitigen Verpflichtungen festgelegt werden. Auch diese Vereinbarung soll der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedürfen.

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz für die Errichtung und die Nutzung der Einrichtungen der Krankenanstalt für den Lehr- und Forschungsbetrieb (Klinischer Mehraufwand) sind weiterhin §§ 55 und 56 KAG. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt wird im Gegenzug der finanzielle Aufwand für die Beteiligung der in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Ärztinnen und Ärzte an der Erfüllung der Spitalsaufgaben in Rechnung zu stellen sein.

Derzeit wird der Universitätsbetrieb vom Bund organisiert und durchgeführt. Den Spitalsbetrieb führen die Bundesländer als Rechtsträger selbst oder haben den Betrieb einer eigenen Betriebs- bzw. Trägergesellschaft übertragen. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen in der Verwaltung sowie zur Vermeidung von Effizienzverlusten durch eine derartige „Doppelträgerschaft“ ist die Errichtung gemeinsamer Betriebsführungsgesellschaften zweckmäßig. Eine Beteiligung der Medizinischen Universität an einer Betriebsführungsgesellschaft setzt freilich voraus, dass die Belange des Forschungs- und Lehrbetriebs in dieser Betriebsführungsgesellschaft auch uneingeschränkt berücksichtigt werden und der Universität daher ein entsprechender Einfluss in einer solchen Betriebsführungsgesellschaft eingeräumt wird.

Wie bisher sind die Spitalsaufgaben unter der Verantwortung des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu besorgen, sie müssen daher von der Universitätsautonomie ausgenommen sein.

**Zu § 27:**

Gemäß § 8c KAG ist für jede Krankenanstalt eine Ethikkommission einzusetzen. Bei Universitätskliniken entfällt die Verpflichtung zur Einsetzung einer solchen Kommission durch den Rechtsträger der Krankenanstalt, sobald die Medizinische Fakultät eine gleichwertige Kommission nach universitätsrechtlichen Vorschriften einsetzt. Im Hinblick auf die Relevanz insbesondere für die klinische Forschung soll ein analoger Vorrang der universitären Ethikkommission für die nunmehr selbständigen Medizinischen Universitäten gelten.

**Zu § 28:**

Wie schon oben erwähnt, muss die Organisationsstruktur im Klinischen Bereich auf Universitätsseite und auf Seite der Krankenanstalt deckungsgleich sein. Die seit langem üblichen Bezeichnungen „Universitätsklinik“ für eine Krankenabteilung und „Klinisches Institut“ für die Einrichtungen wie Pathologie, Laboratoriumsmedizin usw. sollen beibehalten werden.

**Zu § 29:**

Die Leitung einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich umfasst nicht nur Führungsaufgaben im Universitätsbetrieb, sondern auch die ärztliche Letztverantwortung im entsprechenden Spitalsbereich („Primariat“). Daher dürfen nur entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte des jeweiligen Sonderfaches mit einer solchen Führungsfunktion (und der Stellvertretung) betraut werden. Gleiches gilt für den Bereich der Zahnmedizin.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird es als zweckmäßig erachtet, Primariate, wie dies auch außerhalb von Universitätskliniken zunehmend üblich ist, zunächst nur zeitlich befristet zu besetzen und eine Verlängerung der Betrauung mit dieser Führungsfunktion auf unbestimmte Zeit erst nach einer Bewährungsphase vorzunehmen. Die Medizinische Universität wird bei der Begründung und der Festlegung der Dauer des Dienstverhältnisses einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors darauf Bedacht zu nehmen haben.

**Zu § 30:**

Das als Ärztinnen und Ärzte im Klinischen Bereich tätige Universitätspersonal erfüllt seine Aufgaben in der Krankenversorgung funktionell für den Rechtsträger der Krankenanstalt. Die Verpflichtung zur Erfüllung auch dieser Aufgaben ergibt sich aufgrund gesetzlicher Anordnung aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage, alle im Bundesdienst stehenden Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Klinischen Instituten sind je nach der Art ihres Dienstverhältnisses zum Bund gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 oder § 49b Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder § 6b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die den Universitätseinrichtungen im Rah-

men des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen.

Auf Grund dessen wird aber kein zusätzliches Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt begründet. Wie bisher ist die Tätigkeit der Universitätsärztinnen und Universitätsärzte im Spitalsbetrieb dem Träger der Krankenanstalt zuzurechnen, die Haftung aus dem Behandlungsvertrag trifft daher den Rechtsträger der Krankenanstalt.

**Zu §§ 31 und 32:**

Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht.

**Zu § 33:**

Die bestehenden Sonderregelungen für das Tierspital der Veterinärmedizinischen Universität Wien sollen grundsätzlich beibehalten werden. Ähnlich wie in der Humanmedizin erfordert auch die Untersuchung und Behandlung von Tieren eine Strukturierung der Universität, die den einzelnen Spezialgebieten der Veterinärmedizin Rechnung trägt. Die einzurichtenden Universitätskliniken werden organisatorisch im „Tierspital“ zusammengeschlossen. Die vom Rektorat zu erlassende Anstaltsordnung für das Tierspital umfasst auch eine Honorarordnung (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 UOG 1993).

**Zu § 34:**

Die Universitäten, die auch die Katholische Theologie in Forschung und Lehre zu betreuen haben, müssen bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs die Vorgaben des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, berücksichtigen.

Die Verpflichtung, die Einhaltung der im Konkordat festgelegten Vereinbarungen sicherzustellen, trifft den Bund als Vertragspartner. Daher können Entscheidungsbefugnisse, die in die betreffenden Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die die Universitäten verpflichtet, die Umsetzung der Vorgaben des Konkordats zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer nicht vertragskonformen Ausgestaltung durch die Universitäten entgegenwirken.

Nach dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich besteht bezüglich der Katholisch-Theologischen Fakultäten generell eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbstständige Organisationseinheiten, die vom Staat zu erhalten sind, die aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet sein müssen. Aus der Verpflichtung, die Katholisch-Theologische Fakultät an der Universität Innsbruck in ihrer Eigenart (Übertragung an den Jesuitenorden) zu erhalten, folgt für diese eine entsprechende Bestandsgarantie, aber auch die voll rechtsfähigen Universitäten Wien, Graz und Salzburg sind verpflichtet, die derzeitigen Katholisch-Theologischen Fakultäten wieder als eigene Organisationseinheiten einzurichten, wenngleich nicht zwingend als Fakultäten.

Die Regelung der inneren Einrichtung und des Lehrbetriebs in der Katholischen Theologie ist weitgehend an kirchenrechtliche Vorgaben gebunden.

Ernennungen und Zulassungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten (z.B. Bestellungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Habilitationen), aber auch des übrigen Lehrpersonals an Katholisch-Theologischen Fakultäten bedürfen der kirchlichen Zustimmung, auf Aufforderung der kirchlichen Behörden sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten von ihrer Lehrtätigkeit zu entheben.

Die entsprechenden universitären Maßnahmen, wie die Einholung des „nihil obstat“ und eine allfällige Enthebung von der Ausübung der Lehrverpflichtung, sind vom Rektorat zu setzen. Allfällige dienst- und pensionsrechtliche Konsequenzen bei beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister als dafür zuständige Dienstbehörde zu ziehen.

Die Universität Wien hat bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs auch die Vorgaben des § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zu berücksichtigen. Daher können Entscheidungsbefugnisse, welche in die in § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geregelten Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Vielmehr bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Universität verpflichtet, die Vorgaben der Norm zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer dem § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche widersprechenden Ausgestaltung durch die Universität entgegenwirken.

Nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche kommt der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien eine im Sinne der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbständige Organisationseinheit zu verstehende Bestandsgarantie zu. Sie ist vom Staat zu erhalten, muss aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet werden.

Inhaltlich hat die Organisationseinheit mindestens sechs „ordentliche Lehrkanzeln“ - darunter sind Stellen für den höchsten im Gesetz vorgesehenen Universitätslehrertypus zu verstehen - aufzuweisen, wobei jeweils eine der Systematischen Theologie AB bzw. HB zugeordnet sein muss. In Bezug auf Stellenbesetzungen kommt der Evangelischen Kirche nur ein sachlich auf die Besetzung von Universitätsprofessorstellen beschränktes Anhörungsrecht zu. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelischen Kirche angehören.

Die nach § 15 Abs. 4 dem „Professorenkollegium“ zukommende Verpflichtung zur Gewährleistung dieses Anhörungsrecht soll auf das Rektorat übergehen.

### **Zu § 35:**

Wie schon das KUOG sieht auch dieser Gesetzesentwurf Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste Wien vor, da es sich bei dieser Einrichtung ursprünglich um eine Stiftung handelt.

Die Gemäldegalerie ist die zweitgrößte Gemäldesammlung Österreichs, die die Geschichte der europäischen Malerei vom Spätmittelalter bis in das 20. Jahrhundert repräsentiert. Die Gemäldegalerie fungiert sowohl als Lehrsammlung als auch als Bundessammlung. Der Sammlungsbestand der Gemäldegalerie ist ausschließlich auf Schenkungen, Widmungen und Legate entstanden, deren Schenkungsintentionen oder Auflagen hinsichtlich des Bestands und der Präsentation der Kunstwerke zu beachten sind. So stammen allein 70 % der Sammlung aus den Schenkungen des Grafen Lamberg. An den Eigentumsrechten an der Sammlung der Gemäldegalerie darf keine Änderung eintreten.

Der Weiterbestand der Gemäldegalerie als eigene Organisationseinheit mit entsprechenden Rahmenbedingungen für die Betriebsführung als Lehr- und Forschungseinrichtung und als öffentlich zugängliche museale Einrichtung ist daher zu gewährleisten.

Auch der Weiterbestand des Kupferstichkabinetts soll dadurch gesichert werden, dass dieses als eigene Organisationseinheit an der Akademie der bildenden Künste wieder eingerichtet wird. Der bisherige Aufgabenbereich des Kupferstichkabinetts soll von dieser neuen gleichnamigen Organisationseinheit unverändert fortgeführt werden.

Um beiden Einrichtungen das erforderliche Budget zu sichern, sind diese Sammlungen in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

**Zu §§ 36 bis 39:**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein gesellschaftspolitischer Auftrag, zu dem sich die österreichische Bundesregierung mehrfach bekannt hat und der auch in der österreichischen Rechtsordnung verankert ist:

Das Prinzip der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der österreichischen Bundesverfassung normiert. Österreich hat den Amsterdamer Vertrag 1998 ratifiziert, der die Gleichstellung von Frauen und Männern bekräftigt und der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe überträgt, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und die Gleichstellung in allen ihren Aktivitäten durchzusetzen.

Die Analyse der Istsituation an den Universitäten zeigt, dass Frauen als Forscherinnen (Künstlerinnen) und akademische Lehrerinnen noch immer unterrepräsentiert sind. Wissenschaft als Beruf ist nach wie vor eine Männerdomäne.

Bezogen auf die Studienabschlüsse ist ein Ungleichgewicht von Frauen und Männern festzustellen. Trotz hoher Absolventinnenzahlen, die in vielen Studienrichtungen die Zahlen der Absolventen sogar übersteigen, ist der Anteil der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an den Universitäten verhältnismäßig gering. Insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen sind Frauen, wie das aktuelle Zahlenmaterial des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur belegt, selten oder gar die rare Ausnahme.

Angesichts des europaweit rückläufigen Interesses junger Menschen an einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Universitätslaufbahn werden es sich die vollrechtsfähigen Universitäten in Zukunft nicht leisten können, auf das wissenschaftliche und künstlerische Potential der Frauen zu verzichten. Die Gleichstellung der Geschlechter an den Universitäten muss daher ein wesentliches Ziel der Reform der Universitäten sein. Frauenförderung an den Universitäten ist somit nach wie vor unumgänglich. Die Beibehaltung der Frauenförderung entsprechend den Standards des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der derzeit geltenden Organisationsgesetze (UOG 1993, KUOG) ist dafür die notwendige Voraussetzung.

Die Universität soll als Dienststelle und Zentralstelle im Sinne des B-GBG gelten. Das heißt, der Frauenförderungsplan auf der gesetzlichen Basis des B-GBG soll damit in Hinkunft für die Universitäten nicht mehr von der Bundesministerin oder vom Bundesminister, sondern in der Satzung jeder Universität erlassen werden. Damit soll es in Hinkunft nicht mehr zwei Frauenförderpläne, nämlich einen aufgrund des B-GBG und einen zweiten aufgrund des UOG 1993 bzw. KUOG, sondern nur mehr jenen auf der gesetzlichen Basis des B-GBG geben, der aber von der Universität selbst erlassen wird.

Wie im UOG 1993 und im KUOG soll auch im neuen Organisationsgesetz an jeder Universität die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit weitgehenden Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechten in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten vorgesehen werden. Seine bisherigen Rechte sollen erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der Zahl der Frauen an den Universitäten ist es entscheidend, bei Verdacht einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch an einer voll rechtsfähigen Universität das Einspruchsrecht des Arbeitskreises und die anschließende Hemmung des weiteren Ablaufs des Verfahrens in Personalangelegenheiten zu erhalten, wie dies das UOG 1993 und

das KUOG vorsehen. Die Erfahrung mit Beschwerden vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission aus anderen Bereichen zeigt, dass ein Schadenersatzanspruch der diskriminierten Person keinen Ersatz für einen nicht erhaltenen Arbeitsplatz oder einen trotz entsprechender Qualifikation und erworbener Verdienste nicht erreichten beruflichen Aufstieg bieten kann. Dass dies umso mehr für Bewerberinnen um hoch spezialisierte und oftmals sehr rare Stellen in bestimmten Forschungsbereichen gilt, liegt auf der Hand.

Bei einem Vergleich zwischen den bisherigen und den vorgesehenen künftigen Regelungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Universitäten in Hinkunft von Einrichtungen des Bundes zu vollrechtsfähigen Körperschaften öffentlichen Rechts werden, für die bestimmte bisherige Verfahren nicht mehr passen. Zur Zielerreichung sind daher auch neue Instrumente einzusetzen.

Dem neuen System entsprechend soll die abschließende Entscheidung in einem Beschwerdeverfahren nicht mehr durch die Bundesministerin oder den Bundesminister erfolgen, sondern bereits an der Universität fallen. Im Übrigen sollen gravierende Konfliktfälle an der Universität primär im Mediationsweg bereinigt werden. § 38 sieht dafür an jeder Universität eine Schiedskommission als weisungsfreies universitäres Kollegialorgan mit Entscheidungsvollmacht vor.

Wird diese Schiedskommission vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mittels Beschwerde angerufen, entscheidet sie, falls eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, mit Bescheid.

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen im Hinblick auf ihre Akzeptanz innerhalb der Universität vom Universitätsrat, vom Senat und vom Arbeitskreis entsendet werden und je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Schiedskommission soll solche universitätsinterne Streitfragen endgültig entscheiden. Das für Personalentscheidungen zuständige Organ (in der Regel die Rektorin oder der Rektor) soll an die Entscheidung dieser Schiedskommission gebunden sein, also seiner neuerlichen Entscheidung die Rechtsanschauung der Schiedskommission zu Grunde legen müssen.

Der Arbeitskreis und das betroffene Universitätsorgan können gegen den Bescheid der Schiedskommission den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Arbeitsverträge, die während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens oder gegen die Entscheidung der Schiedskommission abgeschlossen werden, sollen unwirksam sein. Gleiches soll für Änderungen von Arbeitsverhältnissen gelten. Personen, die entgegen dieser Vorschrift beschäftigt werden, stehen gegenüber der Universität für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrags zu.

Unabhängig davon besteht für die Betroffene oder den Betroffenen und den Arbeitskreis für Gleichfragen - wie bisher - die Möglichkeit der Anrufung der Bundes-Gleichbehandlungskommission (§ 23 Abs. 2 B-GBG).

Ohne die Sonderregelung des § 39 wäre auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden, auf die Bundesbediensteten weiterhin das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Da die Anwendung von zwei unterschiedlichen Gesetzen nicht sinnvoll ist, wären entweder Sonderregelungen zur Anpassung des Gleichbehandlungsgesetzes an die spezifischen Bedingungen der Universitäten erforderlich oder die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu normieren. Die letztere Lösung, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz formell und materiell im neuen Universitätsgesetz

für anwendbar zu erklären, ist vorzuziehen, da das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bereits jetzt Sonderbestimmungen für Angehörige der Universitäten vorsieht.

Diese Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten wurden durch die Novelle, BGBl. I Nr. 132/1999, ins Bundes-Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen. Durch diese Novelle wurden auch Universitätslehrerinnen und -lehrer, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen (insbesondere Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren), Studienassistentinnen und Studienassistenten sowie Gastvortragende in den Anwendungsbereich einbezogen, wodurch nun alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und das wissenschaftliche Hilfspersonal gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und gegen sexuelle Belästigung geschützt sind, aber auch als potentieller Personenkreis, von dem eine Belästigung ausgehen kann, vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfasst werden. Außerdem wurden auch die Studierenden in den Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen, wobei selbstverständlich die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Vorschriften des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf Studierende nicht anwendbar sind.

Das im 4. Teil des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes geregelte Frauenförderungsgebot erfasst zwar nur dauernde Arbeitsverhältnisse, der derzeit geltende Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt aber Assistentinnen und Professorinnen in einem befristeten Dienstverhältnis den unbefristet Beschäftigten gleich (siehe § 20 Abs. 2 des Frauenförderungsplans des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Es werden daher die Universitäten im Rahmen ihrer Satzung bei der Gestaltung ihrer Frauenförderungspläne entsprechende Zielvorgaben aufzunehmen haben, die den derzeitigen Standard nicht unterschreiten.

#### **Zu § 40:**

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Bundesministerin oder der Bundesminister ein direktes und umfassendes Informations- und Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Organe der Universitäten und Universitäten der Künste aller Ebenen. Zusätzlich hat die Rektorin oder der Rektor ein Informations- und Aufsichtsrecht. Das Recht zur Aufhebung von Entscheidungen von Universitätsorganen kommt aber nur der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu. Neben den für eine Rechtsaufsicht typischen Aufhebungsgründen (Unzuständigkeit eines Universitätsorgans, wesentliche Verfahrensmängel, materielle Rechtswidrigkeit) bildet derzeit auch die finanzielle Undurchführbarkeit einer Entscheidung einen Anlass für eine aufsichtbehördliche Aufhebung dieser Entscheidung.

Aus Anlass der vollen Rechtsfähigkeit ist eine Umgestaltung des Aufsichtsrechts und eine Verlagerung von Teilen des Aufsichtsrechts auf den Universitätsrat vorgesehen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Letztverantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für die Universitäten kommt dieser oder diesem auch weiterhin die Verpflichtung zur Aufsicht zu. Diese beschränkt sich aber nunmehr auf die Rechtsaufsicht, also auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzungen. Die Aufsicht erstreckt sich dabei auch weiterhin auf die Entscheidungen aller Universitätsorgane, also sowohl auf Beschlüsse von Kollegialorganen als auch auf Gestaltungsakte monokratischer Organe.

Die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universität ist aber nicht im Wege der Rechtsaufsicht zu prüfen, sondern im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorzunehmen. Die Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung bestimmter im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommener Aufgaben sind in der Leistungsvereinbarung festzulegen (siehe § 11).

Das umfassende Informationsrecht, das der Bundesministerin oder dem Bundesminister gemäß §§ 8 Abs. 2 UOG 1993 und 9 Abs. 2 KUOG zukommt, soll nunmehr dem Universitätsrat zustehen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Informationen über den Universitätsrat einholen. Damit werden Doppelgleisigkeiten ver-

mieden. Weiters ist eine Berichtspflicht des Universitätsrats an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines durch die Entscheidung eines Universitätsorgans verursachten schweren wirtschaftlichen Schadens vorgesehen (siehe § 19 Abs. 1 Z 20).

Im Falle einer aufsichtsbehördlichen Aufhebung einer Entscheidung ist das betreffende Universitätsorgan verpflichtet, bei der neuerlichen Entscheidung der Angelegenheit die Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu beachten. Wie aber bereits bisher nach dem UOG 1993 und dem KUOG kommt dem Universitätsorgan, dessen Entscheidung mit Bescheid aufgehoben wird, Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren und das Recht zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof zu.

**Zu § 41:**

In den Angelegenheiten, in denen die Universitätsorgane als Behörden tätig werden, also z.B. Studien- und Prüfungsangelegenheiten, haben die betreffenden Universitätsorgane wie bisher das AVG anzuwenden.

Von einer Überprüfung im Rechtsweg ausgenommen sind wie bisher die Beurteilungen einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

**Zu § 42:**

Die Ersatzvornahme ist dem bisherigen Recht nachgebildet und dient im Fall des Versagens der Autonomie der Wahrung der staatlichen Verantwortung.

**Zu § 43:**

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Amtsverschwiegenheit.

**Zu § 44:**

Diese Bestimmungen sind notwendig, weil die Universitäten als vollrechtsfähige Einrichtungen nun für ihre Handlungen oder Unterlassungen haften. Lediglich bei Erfüllung jener Aufgaben, die dem hoheitlichen Bereich des Bundes zuzurechnen sind (insbesondere Lehr- und Prüfungsbetrieb), haftet der Bund weiterhin.

**Zu § 45:**

Die Universitäten sollen das Recht haben, sich auch weiterhin der Dienste der Finanzprokurator zu bedienen. Sie werden dafür künftig aber eine entsprechende Vergütung leisten müssen.

**Zu § 46:**

In dieser Bestimmung werden wie bereits im Universitäts-Studiengesetz (UniStG) jene Begriffe definiert, die in verschiedenen Stellen des Gesetzestextes verwendet werden. Nicht übernommen wurden aus den Begriffsbestimmungen des UniStG jene Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen stehen, da die Bestimmungen für das Prüfungswesen durch die jeweilige Universität selbst zu gestalten sein werden.

Im Sinne des Kommuniqués des Treffens der Europäischen Hochschulministerinnen und Hochschulminister am 19. Mai 2001 in Prag, in dem die Bundesministerinnen und Bundesminister „mit Genugtuung“ festgestellt haben, „dass das Ziel - die Einführung gestufter Abschlussgrade, die auf zwei Hauptstufen basieren, wobei Hochschulausbildung als Undergrade-Studium und Graduate-Studium definiert - in Angriff genommen“ worden ist und es wichtig ist, „festzustellen, dass in vielen Ländern die Abschlüsse als Bachelor und Master oder vergleichbare zweistufige Abschlüsse an Universitäten oder anderen Hochschuleinrichtungen erworben werden können“, soll es den Universitäten anstelle der bisherigen Bakkalaureats- und Magisterstudien ermöglicht werden, „Bachelor-

Studien“ und „Master-Studien“ anzubieten. In diesem Zusammenhang sind auch die von den Universitäten zu verleihenden akademischen Grade anzupassen, die für Bachelor-Studien „Bachelor ...“, mit einem durch die Universität festzulegenden, international vergleichbaren Zusatz, für Masterstudien „Master ...“, mit einem ebenfalls durch die Universität festzulegenden international vergleichbaren Zusatz zu lauten haben.

Für Doktoratsstudien soll grundsätzlich keine Änderung eintreten. Der Doktorgrad soll weiterhin „Doktorin ...“ bzw. „Doktor ...“ lauten, wobei der Zusatz zu diesem Grad zukünftig durch die Universitäten festzulegen ist. Weiters wird es ermöglicht, dass anstelle dieser Doktorgrade der international vergleichbare „Philosophical Doctor“ festgelegt werden kann.

Ebenfalls im Sinne des genannten Kommuniqués, wonach die Bundesministerinnen und die Bundesminister betonen, „dass es im Interesse einer größeren Flexibilität beim Lernen und bei der Weiterbildung notwendig ist, gemeinsame Eckpunkte für Qualifikationen, gestützt auf ein Leistungspunktesystem wie das ECTS oder ein ECTS-kompatibles System, das sowohl die Übertragbarkeit (Anrechnung) als auch die Kumulation von Leistungspunkten ermöglicht, einzuführen“, ist der Umfang neuer Studien in Hinkunft im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.

Die im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzte Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ führte dazu aus: „Dabei ist von einem Gesamtarbeitsaufwand im Jahr für die Studierenden von 1500 Echt (= Voll)stunden (also nicht akademische Stunden) auszugehen. Daher sollten im Regelfall 1 Semestervorlesungswochenstunde mit 1,5 ECTS Punkten bewertet werden, 1 Semesterwochenstunde unter Beteiligung der Studierenden wie z.B. Übungen, Proseminare, Kurse, Konversatorien, Präparatorien, Repetitorien, Praktika, Arbeitsgemeinschaften usf. mit 2 ECTS Punkten. 1 Semesterwochenstunde arbeitsintensiver Lehrveranstaltungen im vorgerückten Studium (Magister-, Doktoratsstudien) wie z.B. Seminare sollte mit 3 ECTS Punkten bewertet werden. Diplomarbeiten sollten mit 20 ECTS Punkten, Magisterarbeiten mit 20-30 ECTS Punkten, Doktorarbeiten mit 60 ECTS Punkten bewertet werden.

Das würde bedeuten, dass den Studierenden zur Vor- und Nachbearbeitung von Lehrveranstaltungen pro Vorlesungswochenstunde 27,5 Stunden, bei Lehrveranstaltungen unter Beteiligung der Studierenden 40 Stunden und bei Lehrveranstaltungen für Vorgerückte 65 Stunden im Semester zur Verfügung stünden.

Bei Abweichen des Arbeitsaufwandes kann in Einzelfällen durchaus von dem vorgeschlagenen ECTS - Schema geringfügig abgewichen werden mit einer Verschiebung von 0,5 ECTS Punkten bei Lehrveranstaltungen und 5 ECTS Punkten bei Diplom/Magister- und Doktorarbeiten. 1 Vorlesungswochenstunde könnte dann entweder mit 1 ECTS Punkt oder mit 2 ECTS Punkten bewertet werden.“

Es ist zwar davon auszugehen, dass das bisherige System der Lehrveranstaltungen von den Universitäten weiterhin beibehalten wird, der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterstunden ist aber nicht mehr die anzugebende Größe für ein Studium. Gesetzliche Regelungen für Lehrveranstaltungen sind daher nicht mehr vorgesehen. Die Universitäten sind gefordert, in den jeweiligen Curricula den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit allfälligen Lehrveranstaltungen so vorzugeben, dass Studierende für die festzulegenden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Studienjahr eine Leistung von 1500 Echtstunden zu erbringen haben.

Zu den einzelnen Begriffsbestimmungen in § 46 ist überdies anzumerken:

**Zu Z 7 bis 9:**

Im Bachelorstudium sind Bachelorarbeiten anzufertigen, die wie bisher zwei eigenständige schriftliche Arbeiten sein sollen, die aber weiterhin im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu stehen haben.

Im Masterstudium sind Masterarbeiten bzw. künstlerische Masterarbeiten ohne Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung anzufertigen.

Die **Z 21** legt fest, dass die Senate im Rahmen der Erlassung der Curricula auch ein Qualifikationsprofil festzulegen haben, und in jedem Curriculum eine Prüfungsordnung aufzunehmen ist, die sich für einzelne Studien im Sinne der Z 22 auch unterscheiden kann.

In **Z 24** sollen Double degree-Programme zwischen österreichischen Universitäten und ausländischen Bildungseinrichtungen ermöglicht werden, denn die europäische Vernetzung im Studienbereich hat auch die wünschenswerte Tendenz mit sich gebracht, die direkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten zu verstärken. Wesentlich ist, dass eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen bestehen muss, die die Anteile der einzelnen Institutionen an einem gemeinsamen Studienprogramm im Vorhinein generell festlegt und der Studienverlauf nicht den Zufälligkeiten des Einzelfalles überlassen bleibt.

**Zu § 47:**

Diese Bestimmung enthält den grundsätzlichen Rahmen für die Einteilung des Studienjahres. Neu ist dabei, dass die Zahl der Unterrichtswochen nicht festgelegt wird. Nähere Bestimmungen hat der Senat jeder Universität festzulegen, weitere gesetzliche Rahmenbedingungen sind nicht erforderlich.

**Zu § 48:**

Wichtig erscheint festlegen zu können, dass auch Fernstudieneinheiten vorgesehen werden dürfen. Diese Fernstudieneinheiten setzen weiterhin voraus, dass die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicher gestellt wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind durch den Senat im jeweiligen Curriculum festzulegen.

**Zu § 49:**

Die Rektorate werden in Hinkunft die Entscheidung über die Einrichtung von Studien zu treffen haben. Sie sind dabei frei in ihrer Entscheidung. Gesetzlich werden Gruppen von Studienrichtungen genannt, es erfolgt aber keine gesetzliche Festlegung, welche Studien im Rahmen dieser Gruppen angeboten werden können und wie diese Studien zu benennen sind. Bei Einrichtung eines Studiums als Bachelor- und Masterstudien hat jedenfalls der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien 180 ETCS-Anrechnungspunkte, für Masterstudien 120 ETCS-Anrechnungspunkte zu betragen. Für die medizinischen Studienrichtungen, die bereits derzeit eine mehr als zehensemestriges gesetzliche Studiendauer haben, wurde auf Wunsch der Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ eine Ausnahmebestimmung dahingehend vorgesehen, dass bei einer Umwandlung in Bachelor- und Masterstudien der Arbeitsaufwand für Masterstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat.

Die derzeit vorgesehenen Anhörungs- und Begutachtungsverfahren bei der Erstellung von Studienplänen sind nicht übernommen worden. Es liegt in der Verantwortung jeder Universität, diesbezügliche Verfahren vorzusehen. Vorgeschrieben ist lediglich, dass vor einer Beschlussfassung durch den Senat Curricula dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studienrichtungen auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten sind. Bei der Erstellung der Curricula hat der Senat jedenfalls alle Rechtsvorschriften zu beachten. So ist beispielsweise für das Studium der Architektur die diesbezügliche EU-Richtlinie zu beachten.

Es ist zulässig, im Curriculum Anmeldevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen zu verlangen.

Weiters ist es zulässig, dass Universitäten Studien gemeinsam durchführen.

Bezüglich der Double degree-Programme wird auf die Ausführungen zu § 46 hingewiesen.

**Zu § 50:**

Die bisherige Rechtslage erlaubt lediglich die Zulassung zu einem individuellen Diplomstudium. Nunmehr ist vorgesehen, nur individuelle Bachelor- und Masterstudien zu ermöglichen. Ein derartiger Antrag ist bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudium gleichwertig ist. Es gilt aber auch hier im Sinne des § 46 Z 5, dass ein individuelles Masterstudium nur auf der Grundlage eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums absolviert werden darf.

Neu ist, dass der akademische Grad Absolventinnen und Absolventen individueller Studien nicht wie bisher „nach dem Schwerpunkt des Studiums“ festzulegen ist, sondern, um Verwechslungen zu vermeiden, Absolventinnen und Absolventen individueller Bachelorstudien der akademische Grad „Bachelor“, und Absolventinnen und Absolventen individueller Masterstudien der akademische Grad „Master“ zu verleihen ist, wobei jeweils kein Zusatz aufzunehmen ist.

**Zu § 51:**

Den Universitäten soll es - im Sinne der bisherigen Rechtslage - ermöglicht werden, durch Verordnungen Universitätslehrgänge einzurichten. Näheres, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, sind durch den Senat im Curriculum festzulegen. Für Universitätslehrgänge ist kein Studienbeitrag, sondern Unterrichtsgeld zu entrichten.

**Zu § 52:**

Die derzeitigen Universitäten der Künste sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bakkalaureats- oder Diplomstudium einzurichten. In Hinkunft sollen diese Universitäten weiterhin berechtigt sein, derartige Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bachelorstudium, für die weder Unterrichtsgeld noch Studienbeitrag zu entrichten ist, durch Verordnung festzulegen.

**Zu § 53:**

Im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit soll der Senat weiterhin berechtigt sein, im Curriculum des Universitätslehrganges im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Sollte der Universitätslehrgang mindestens 120 ETCS-Anrechnungspunkte umfassen, ist es auch möglich, eine Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen. Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen weiterhin fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, in denen wie bisher der Name der Universität und das ausstellende Organ nicht zu übersetzen sind.

**Zu § 54:**

Den Studierenden steht Lernfreiheit zu. Im Sinne der bisher im UniStG erfolgten Festlegungen wurden die gesetzlichen Bestimmungen fortgeschrieben. Erwähnenswert ist die Bestimmung des § 54 Abs. 1 Z 12, die festlegt, dass Studierende Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode haben. Die Festschreibung dieses Rechts an dieser Stelle wird erforderlich, da das Prüfungsverfahren nicht mehr gesetzlich geregelt ist, sondern durch die Universität im Einzelfall festzulegen ist. Zu § 54 Abs. 2 Z 5 ist zu bemerken, dass die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „erweiterte Autonomie der Universitäten“ auf dem Standpunkt steht, dass lediglich Dissertationen der Österreichischen Nationalbibliothek zu übermitteln sind, sodass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen waren.

**Zu § 55 bis § 60:**

Das Zulassungsverfahren wurde entsprechend der bisherigen Bestimmungen übernommen. Neu ist lediglich die Bestimmung des § 58 Abs. 7, wonach ein Nichtbestehen der letzten zulässigen Wie-

derholung einer Prüfung nicht mehr den dauernden Ausschluss von dem ordentlichen Studium bewirkt, in dem diese Prüfung nicht bestanden wurde. Es ist nunmehr vorgesehen, dass das Studium an einer anderen Universität wieder aufgenommen werden kann. Sonst werden in diesen Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgenommen.

Zu § 58 Abs. 4 wird festgestellt, dass diese Bestimmung wie bisher nur Ausländer, die nicht der EU oder dem EWR angehören, sowie Staatenlose betrifft.

**Zu § 61:**

Auch eine Studieneingangsphase ist weiterhin vorgesehen. Diese Studieneingangsphase soll wie bisher den Studierenden bei der Orientierung helfen. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Studieneingangsphase als Selektionselement am Anfang eines Studiums verwendet wird.

**Zu § 62:**

Die derzeitige Rechtslage legt fest, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester bescheidmäßig zu beurlauben sind, wenn die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft oder Betreuung von eigenen Kindern nachgewiesen wird. Die Beurlaubung führt dazu, dass in der Zeit einer Beurlaubung kein Studienbeitrag zu entrichten ist. Nunmehr ist vorgesehen, die Gründe für eine Beurlaubung nicht gesetzlich festzulegen, sondern es den Universitäten zu ermöglichen, in der Satzung zu bestimmen, ob und wenn ja aus welchen Gründen Beurlaubungen erfolgen können. Während der Beurlaubung haben Studierende keinen Studienbeitrag zu leisten, dürfen aber auch keine Studienleistungen erbringen.

**Zu § 63 bis § 66:**

Hinsichtlich der Erlöschenstatbestände für ordentliche Studien sowie der Abgangsbescheinigung und der Zulassung und dem Erlöschen der Zulassung für außerordentliche Studien ist keine Änderung eingetreten.

**Zu § 67:**

Der Studienerfolg ist weiterhin durch Prüfung und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. künstlerischer Masterarbeiten festzustellen. Zu den Prüfungen gehört auch die Beurteilung allfälliger Lehrveranstaltungen. In den einzelnen Curricula ist in den Prüfungsordnungen weiterhin festzulegen, welche Prüfungen abzulegen sind.

**Zu § 68:**

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf ECTS ist auch das Beurteilungssystem im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit umzustellen und die ECTS-Bewertungsskala zu übernehmen. Im Vergleich zum bisherigen Beurteilungssystem wird die ECTS-Note „A“ („hervorragend“) neu eingeführt. Das Beurteilungssystem wird von der bisherigen fünfstufigen Skala in ein sechsstufiges Beurteilungssystem geändert. Eine Beurteilung „genügend“ bzw. „nicht genügend“ wird nicht mehr vergeben, dafür werden die Beurteilungen „E“ („ausreichend“) und „F“ („nicht bestanden“) eingeführt. Da es im Einzelfall denkbar ist, dass diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, wird weiters festgelegt, dass in einem solchen Fall die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung mit „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat.

**Zu § 69:**

Die Nichtigerklärung von Beurteilungen erfolgt im Sinne der derzeitigen Rechtslage.

**Zu § 70:**

Verpflichtend festgelegt wird, dass Beurteilungen weiterhin durch Zeugnisse zu beurkunden sind. Gemäß § 70 Abs. 3 sind in bestimmten Fällen Gesamtbeurteilungen anzugeben. Im Hinblick auf die ECTS-Bewertungsskala ist davon auszugehen, dass für die Berechnung einer Gesamtbeurteilung

die neuen Beurteilungen „A“ bis „F“ mit Werten zwischen „1“ bis „6“ zu bewerten sind. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung der derzeitigen Rechtslage.

**Zu § 71:**

Die Bestimmung über die Ergänzungsprüfungen wurden dahingehend ergänzt, dass auch die bisherige Zulassungsprüfung als Ergänzungsprüfung bezeichnet wird. Bezüglich der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife, dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und dem Nachweis der körperlich-motorischen Eignung entspricht diese Bestimmung der derzeitigen Rechtslage, wobei allerdings, obwohl das Rektorat für die Zulassung von Studierenden zuständig ist, das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Prüferinnen und Prüfer für Ergänzungsprüfungen heranzuziehen hat. Im Sinne der derzeitigen Rechtslage ist auch vorgesehen, dass im Curriculum für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und für die Studienrichtung Sportwissenschaft festgelegt wird, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erfolgen hat. Bezüglich des Nachweises der künstlerischen Eignung in den künstlerischen Studienrichtungen sollen derartige Regelungen in den jeweiligen Curricula vorgenommen werden.

**Zu § 72:**

Wie nach der geltenden Rechtslage sollen Studierende berechtigt sein, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen, dies jedoch weiterhin nur bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes. Ist ein Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert - dies ist jedenfalls bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien der Fall, ebenso bei Universitätslehrgängen -, kann diese Prüfung nur bis zum Abschluss des Studiums wiederholt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten der bisherigen Universitäten der Künste sollen diese Universitäten berechtigt sein, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen.

Neu ist, dass Studierende negativ beurteilte Prüfungen nur noch zweimal wiederholen dürfen, also insgesamt drei Prüfungsantritte haben. Jede Universität ist jedoch berechtigt, in der Satzung festzulegen, ob weitere, und wenn ja wie viele Prüfungswiederholungen zulässig sind. Auch hier gilt für die ehemaligen Universitäten der Künste, dass diese berechtigt sein sollen, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang erfolgt. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Bei den sogenannten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird auch weiterhin die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung notwendig sein.

**Zu § 73:**

Die Anerkennung von Prüfungen entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Eine Verbesserung wurde allerdings dahingehend aufgenommen, dass die an einer inländischen Universität oder einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen für das gleiche Fach im weiteren Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen sind, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Eine geringfügige Abweichung ist dann anzunehmen, wenn diese Abweichung nicht mehr als 10 bis 20 % beträgt. Diese Bestimmung dient der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden. Derzeit wird immer wieder Klage geführt, dass bei einem Ortswechsel innerhalb Österreichs das gleiche Fach in der gleichen Studienrichtung nicht für das weitere Studium an einer anderen Universität anerkannt wird.

Werden an einer Universität für ein Studium noch keine ECTS-Anrechnungspunkte vergeben, ist wie bisher eine Anerkennung jedenfalls möglich, wenn die anzuerkennende Prüfung gleichwertig ist.

**Zu § 74:**

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

**Zu § 75 bis § 80:**

Die Bestimmungen über Masterarbeiten sowie Dissertationen und künstlerischen Masterarbeiten entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Es soll die Anerkennung derartiger Arbeiten auch weiterhin möglich sein.

**Zu § 81:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, doch sollen entsprechend dem Wunsch der Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ nur noch Dissertationen an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern sein.

**Zu § 82:**

Auch diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage, allerdings wurde eine Bestimmung als Grundlage für die gemeinsame Verleihung der jeweils an einem Double degree-Programm vorgesehenen Institutionen aufgenommen. Die Festlegung eines Mindestumfangs der Beteiligung jeder Institution am Programm bzw. des tatsächlichen Studienaufenthaltes der Absolventin bzw. des Absolventen erscheint gerechtfertigt, da ja der akademische Grad aus jedem der beteiligten Staaten und die damit in diesen Staaten verbundenen Rechte erworben werden.

**Zu § 83:**

Die derzeitige Rechtslage, wonach Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht haben, diesen akademischen Grad „in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen“, und auch das Recht haben, die Eintragung des akademischen Grades „in abgekürzter Form“ in öffentliche Urkunden zu verlangen, kann im Hinblick auf die Vielzahl und Unterschiedlichkeit ausländischer akademischer Grade und die Vielfalt der Schriften und Sprachen nicht aufrecht erhalten werden. Die Bestimmung sieht nunmehr vor, dass lediglich die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden verlangt werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob ausländische akademische Grade in öffentliche Urkunden eingetragen werden dürfen, hängt somit im Zukunft davon ab, ob in die einzelnen Materiengesetze derartige Bestimmungen aufgenommen werden.

Im Hinblick darauf, dass nunmehr für die neuen Masterstudien (bisher „Magisterstudien“) Mastergrade vergeben werden, sollen diese gemäß Wunsch der Arbeitsgruppe „erweiterte Autonomie der Universitäten“ vor dem Namen geführt werden. Weitere Mastergrade, insbesondere solche, die aufgrund der Absolvierung eines Universitätslehrganges verliehen werden, sind dem Namen nachzustellen.

**Zu § 84:**

Weiterhin ist festgelegt, dass der Bescheid, mit dem ein akademischer Grad verliehen wurde, aufzuheben und einzuziehen ist, wenn dieser insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

**Zu § 85:**

In die Satzung sollen Bestimmungen über die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses aufgenommen werden. Weitere Inhalte sind durch die jeweilige Universität selbst festzulegen. Die weiteren Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Die Taxe für eine Nostrifizierung beträgt derzeit Euro 18,14. Im Hinblick darauf, dass diese Taxe jahrelang nicht verändert wurde und im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand der Universitäten erscheint die vorgeschlagene Erhöhung auf Euro 150,-- gerechtfertigt.

**Zu § 86 bis § 87:**

Das Hochschul-Taxengesetz 1972 soll mit Wirksamwerden der studienrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufgehoben werden. Im Hinblick darauf wurden die Bestimmungen zum Studienbeitrag aus diesem Gesetz übernommen und entsprechen der derzeitigen Rechtslage, es ist aber vorgesehen, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen den Universitäten direkt zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten haben. Der Studienbeitrag von Studierenden, die zu Studien zugelassen sind, die von mehreren Universitäten gemeinsam angeboten werden, ist auf die beteiligten Universitäten aliquot aufzuteilen. Die Höhe des Studienbeitrages bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert.

**Zu § 88:**

Die Bestimmungen entsprechen den derzeitigen Regelung in Anlage 1 zum UniStG.

**Zu § 89:**

Zu den Angehörigen der Universitäten zählen nicht nur Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an der Universität Pflichten ausüben, sondern auch Studierende und Personen, denen aufgrund ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) Rechte an der Universität zustehen.

Bei den im Abs. 3 Z 5 angeführten Ärztinnen und Ärzten handelt sich einerseits um die in Facharztausbildung Stehenden, andererseits um Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich in der Krankenversorgung eingesetzt sind, also nur Aufgaben wahrnehmen, die funktionell dem Spitalsträger zuzurechnen sind. Beide Gruppen haben keine Dienstpflichten im Universitätsbetrieb und gehören daher nicht zum wissenschaftlichen Personal.

**Zu § 90:**

Studierende stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität, aus dem sich einerseits das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und auf Ablegung von Prüfungen und andererseits die Pflicht zur Einhaltung der für die bzw. von der Universität erlassenen Rechtsvorschriften ergibt.

**Zu § 91:**

„Forschungsstipendiatinnen“ und „Forschungsstipendiaten“ sind im Rahmen eines Stipendiums and der Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig, unabhängig davon, ob sie ihr einschlägiges Doktoratsstudium an dieser oder einer anderen Universität betreiben.

Im Gegensatz zu den bisherigen Assistentinnen und Assistenten bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung haben diese Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten weder eine Dienstzeit noch Dienstpflichten gegenüber der Universität. Sie dürfen auch nicht zu Hilfsfunktionen herangezogen werden.

**Zu § 92:**

Schwerpunkte der Tätigkeit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind gleichermaßen die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre. Eine davon abweichende Verwendung kann im Bedarfsfall im Arbeitsvertrag geregelt werden.

Die Möglichkeit der Teilbeschäftigung erlaubt z.B. auch eine gleichzeitige Verwendung an einer anderen Universität desselben Standorts, an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder eine intensivere Verbindung zur außeruniversitären Praxis. Durch die Möglichkeit der Teilbeschäftigung könnte das im Bundesdienst aufgetretene Problem der Vereinbarkeit der Dienstpflichten mit Nebenbeschäftigungen leichter gelöst werden.

**Zu § 93 Abs. 1:**

Der Entwicklungsplan wird vom Rektorat dem Universitätsrat vorgeschlagen (siehe dazu die Bestimmungen über die Aufgaben des Universitätsrats und des Rektorats). Unter „Stelle“ ist keine „Planstelle“ im Sinne des Bundesfinanzgesetzes zu verstehen, weil die Personalausstattung an den vollrechtsfähigen Universitäten nicht mehr nach den Regeln des Stellenplan des Bundes erfolgt.

**Zu § 93 Abs. 2:**

Der Ausschreibungstext muss das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil enthalten.

Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage ist es im Hinblick auf den privatrechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erforderlich, detaillierte Ernennungserfordernisse (vgl. Anlage 1 Z 19 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) gesetzlich vorzugeben. Unabhängig von formalen Ausbildungen muss jedenfalls ein der Position entsprechendes hohes wissenschaftliches oder künstlerisches Niveau gefordert werden.

Das Rektorat kann für die Dauer der Ausschreibungsfrist eine Arbeitsgruppe zur Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen. Die Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern, die sich nicht beworben haben, soll zwar zulässig sein, darf aber das Verfahren nicht unnötig verzögern. Die Einholung der Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten ist unerlässlich. Diese Möglichkeit soll aber nicht dazu verwendet werden, Kandidatinnen oder Kandidaten in den Vorschlag aufzunehmen, deren Berufung von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg hat („Scheinberufungen“).

**Zu § 93 Abs. 3:**

Da die dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren selbst nicht alle zu besetzenden Fächer abdecken können, müssen sie sich der Empfehlungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des zu besetzenden Faches bedienen. Sie haben sich vor der Gutachterausswahl auch bei ihren Kolleginnen und Kollegen des fachlichen Bereichs nach für diese Aufgabe geeigneten Personen zu erkundigen. Sie können ihre Aufgabe zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

**Zu § 93 Abs. 4:**

Eine Berufungskommission bisheriger Art und Zusammensetzung ist nicht mehr vorgesehen. Der Besetzungsvorschlag ist von den vier bestellten, überwiegend externen Gutachterinnen und Gutachtern zu erstellen.

Eine spezielle Regelung für „Hausberufungen“ wie im UOG 1993 und im KUOG ist auf Gesetzesebene nicht mehr vorgesehen. Es wird an den Universitäten liegen, selbst darauf zu achten, dass Berufungen nicht durch unsachliche Einflüsse beeinträchtigt werden. Eine allfällige Sonderregelung für „Hausberufungen“ könnte in die Satzung aufgenommen werden.

**Zu § 93 Abs. 5:**

Selbstverständlich muss den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, das Recht einer Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag eingeräumt werden. Ein darüber hinaus gehendes Mitwirkungsrecht ist nicht geboten und daher nicht vorgesehen.

**Zu § 93 Abs. 6:**

Die facheinschlägigen Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb sowie die Studierenden dieses Faches) oder andere interessierte Universitätsangehörige sollen Gelegenheit erhalten, die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer Art „Hearing“ kennenzulernen. Die nach der Präsentation der Bewerberinnen und Bewerber mögliche Stel-

lungnahme ist von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs abzufassen.

**Zu § 93 Abs. 7 bis 9:**

Wie bisher trifft die Rektorin oder der Rektor die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag und führt auch die Berufungsverhandlungen.

Bezüglich der Verpflichtung der Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und eines allfälligen Verfahrens vor der Schiedskommission wird auf die Ausführungen zu den §§ 37 und 38 verwiesen.

**Zu § 93 Abs. 10 und 11:**

Der Arbeitsvertrag wird namens der Universität von der Rektorin oder vom Rektor abgeschlossen. Im Arbeitsvertrag sind die speziellen Rechte und Pflichten der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors, die über allgemeine Regelungen auf der Gesetzesstufe oder im Kollektivvertrag hinausgehen, festzulegen. Mit dem Instrument des Arbeitsvertrags kann wesentlich besser als bisher auf die speziellen Anforderungen des Arbeitsplatzes und auf die individuellen Bedürfnisse der zu Berufenden eingegangen werden.

**Zu § 94:**

Eine zeitlich befristete Professur dient der Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs, daher ist eine Widmung der Stelle im Rahmen des längerfristigen Entwicklungsplans nicht notwendig.

Die Erstellung des Besetzungsvorschlags für eine nur kurz dauernde Tätigkeit an der Universität (ähnlich einer Gastprofessur) soll in einem vereinfachten und damit verkürzten Verfahren erfolgen.

Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessorinnen und Stiftungsprofessoren mit einer Bestelldauer bis zu einem Jahr.

**Zu § 95:**

Zu der hier umschriebenen Gruppe sollen alle Anhörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zählen. Dieser Gruppe entspricht ungefähr jenem Personenkreis, der bisher als „akademischer Mittelbau“ bezeichnet wurde. Überdies zählen dazu nunmehr auch die derzeitigen Lehrbeauftragten sowie die Studienassistentinnen und Studienassistenten. Nicht dazu zählen die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (siehe § 91).

Der Gesetzesentwurf verzichtet auf eine weitere organisationsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Untergliederung. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Personalfunktionen soll in Hinkunft der Satzung der jeweiligen Universität bzw. dem Kollektivvertrag überlassen bleiben.

Von der Festlegung bestimmter formeller Aufnahmeerfordernisse, wie insbesondere eines bestimmten Studienabschlusses, wurde abgesehen, weil es bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen grundsätzlich nicht auf Formalqualifikationen ankommt.

Lehrbeauftragte, das sind Personen, die mit der selbstständigen Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe. Sie stehen künftig in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einem dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechenden Beschäftigungsausmaß und nicht mehr in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

**Zu § 96:**

Die hier umschriebene Gruppe entspricht ungefähr den „allgemeinen Universitätsbediensteten“ des UOG 1993 und des KUOG. Auch hier gilt das oben angeführte Prinzip, es der Satzung der Universität bzw. dem Kollektivvertrag zu überlassen, eine weitere organisationsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Untergliederung vorzunehmen.

Zu dieser Gruppe sollen wie bisher die Angehörigen der Universität zählen, deren Dienstpflichten weder eine Lehrtätigkeit noch eine selbstständige Forschungstätigkeit umfassen. Dies gilt auch für die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und die ausschließlich in der Krankenversorgung eingesetzten Ärztinnen und Ärzte (siehe die Ausführungen zu § 89 Abs. 3 Z 5).

Für den Bibliotheksdienst hat sich die österreichweit einheitliche Ausbildung bewährt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Absprache mit den Universitäten dafür zu sorgen haben, dass diese Ausbildung den mit Bibliotheksaufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten auch weiterhin ermöglicht wird.

#### **Zu § 97 und § 98:**

Es ist sicherzustellen, dass auch die vollrechtsfähigen Universitäten Lehrbefugnisse für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten erteilen können.

Die Verleihung der Lehrbefugnis für nur ein Teilgebiet eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachs soll wie bisher unzulässig sein.

Ein Antrag auf Erteilung einer nicht in den Wirkungsbereich der Universität fallenden oder ihn nicht sinnvoll ergänzenden Lehrbefugnis ist zurückzuweisen.

Der Ablauf des Habilitationsverfahrens wird im Gesetz nicht mehr im Detail vorgegeben, sondern ist von der jeweiligen Universität autonom in der Satzung zu regeln.

Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation ist wie bisher durch die Erfüllung jener Kriterien zu liefern, die bereits bisher als Prüfungsmaßstab gedient haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen im Senat haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

Die Entscheidung über den Habilitationsantrag trifft das Rektorat, den Gutachterinnen und Gutachtern kommt die Funktion von Sachverständigen zu.

Soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt und die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Organisationseinheit zustimmt, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten nutzen, ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Mit der Habilitation sollen künftig keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen mehr verbunden sein. Die Bestimmung des § 98 Abs. 7 folgt der Logik des Dienstrechts des Bundes für den Übergang (BGBl. I Nr. 87/ 2001). Mit dieser Regelung soll die bisherige Verzahnung der Feststellung einer Qualifikation durch eine rein inhaltlich operierende Kommission mit Auswirkungen auf die Personalstruktur der Universität aufgehoben werden.

#### **Zu § 99:**

Zu der hier umschriebenen Gruppe zählen einerseits die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die als Beamtinnen und Beamte nicht mehr dem Dienststand angehören, sondern emeritiert sind oder sich im Ruhestand befinden. Andererseits zählen dazu auch die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder in einem Arbeitsverhältnis zur Universität tätig gewesenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Mit ihrem altersbedingten Ausscheiden aus der Universität endet das Dienstverhältnis zum Bund bzw. das Arbeitsverhältnis zur Universität. Alle diese (ehemaligen) Professorinnen und Professoren sollen das Recht behalten, ihre Lehrbefugnis (venia docendi) an ihrer Universität weiter auszuüben und Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie im Zusammenhang damit auch zu prüfen. Ein uneingeschränktes Recht auf Benützung

der Einrichtungen der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben soll damit aber nicht verbunden sein.

### **Zu § 100 und § 101:**

Wie bisher sollen alle Stellen an den Universitäten öffentlich ausgeschrieben werden. Eine solche Transparenz ist insbesondere bei den Positionen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler unabdingbar und international üblich. Lediglich bei Lehraufträgen, also bei Arbeitsverhältnissen mit geringem Stundenausmaß, die meist einer befristeten Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots dienen, soll von einer Ausschreibung abgesehen werden können.

Der Arbeitsvertrag bietet die Möglichkeit, wesentlich flexibler auf die Arbeitsbeziehung zwischen der Universität und der einzelnen Arbeitnehmerin oder dem einzelnen Arbeitnehmer einzugehen, als dies bisher durch die entsprechenden generellen dienstrechtlichen Regelungen des Bundes der Fall ist. Wo generelle Regelungen sinnvoll erscheinen, können diese im Rahmen eines Kollektivvertrags vereinbart werden (wie z.B.: Entlohnung, Sozialleistungen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Urlaubsregelungen, Forschungsfreiemester etc.).

Auf die der Universität zugeteilten beamteten Universitätslehrerinnen und -lehrer sowie die anderen der Universität zugeteilten Beamtinnen und Beamten ist das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes (BDG 1979, Gehaltsgesetz 1956) weiterhin anzuwenden (siehe Überleitungsbestimmungen, § 120). Für die Angestellten der Universität gilt das Angestelltengesetz, das keine universitätsspezifischen Regelungen kennt.

Die Neuaufnahme von Bundespersonal für die vollrechtsfähige Universität ist nicht möglich, freiwerdende Bundesplanstellen sind einzuziehen.

Die vollrechtsfähige Universität wird selbst Dienstgeber und berechtigt sein, Personal nach Angestelltengesetz einzustellen.

### **Zu § 102:**

Arbeitsverhältnisse können je nach Bedarf befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Nach der Judikatur des OGH zu § 879 ABGB und nach herrschender Lehre ist eine mehrmalige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse, sogenannte „Kettendienstverträge“, nichtig, wenn für diese mehrmalige Befristung keine sachliche Rechtfertigung gegeben ist und sie zur Umgehung zeitabhängiger Rechte der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgeschlossen wurden. Das Arbeitsverhältnis gilt in diesen Fällen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen soll die Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen zur vollrechtsfähigen Universität bis zu einer bestimmten Gesamtdauer zulässig sein. Diese Ausnahme vom „Kettenvertragsverbot“ bedeutet keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, da z.B. Lehrbeauftragte schon bisher nur semesterweise bestellt werden.

Sachliche Gründe, die die mehrmalige Befristung eines Arbeitsvertrages mit wissenschaftlichen, künstlerischen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb rechtfertigen, liegen vor, wenn

1. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Drittmitteln bezahlt und entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel beschäftigt wird;
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich in der Lehre eingesetzt ist (z.B. Lehraufträge) oder
3. als Ersatzkraft für eine karenzierte Arbeitnehmerin oder einen karenzierten Arbeitnehmer der Universität beschäftigt wird.

Im Fall der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ist eine Befristung auf Projektdauer oder auf die Dauer der Bedeckbarkeit der Personalkosten für diese Stelle aus den Drittmitteln notwendig und gerechtfertigt.

Das notwendige Lehrveranstaltungsangebot ist wegen der sich ändernden studentischen Nachfrage, der Änderungen der Studienvorschriften und der Fluktuation des Lehrpersonals nicht konstant. Lehraufträge dienen der bedarfsgerechten Ergänzung des Lehrveranstaltungsangebots in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Die Beschäftigungsdauer der Lehrbeauftragten hat sich daher an diesem wechselnden Bedarf zu orientieren.

Unter Einhaltung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP- Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist jedoch eine Obergrenze für die zulässige Gesamtdauer solcher befristeter Arbeitsverhältnisse zu ziehen. Übersteigt die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sechs Jahre, soll das Arbeitsverhältnis als unbefristet gelten.

### **Zu §§ 103 und 104:**

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der vollrechtsfähigen Universitäten gelten das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG), für den Klinischen Bereich das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG).

Vom AZG und ARG ausgenommen sind jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die leitende Angestellte sind. Darunter sind nur Funktionen wie derzeit z.B. Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan oder Institutsvorständin oder Institutsvorstand zu verstehen.

Das KA-AZG nimmt gleichfalls nur die leitenden Angestellten vom seinem Anwendungsbereich aus und versteht darunter jedenfalls die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen von Krankenanstalten. Dieser Primariatsfunktion entsprechen im Klinischen Bereich einer Universität die Vorständinnen und Vorstände von Universitätskliniken und Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen.

Da derzeit sämtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten von den Dienstzeitvorschriften des BDG 1979 ausgenommen und strenge Arbeitszeitvorschriften für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überhaupt nicht zweckmäßig sind, sind gesetzliche Sonderbestimmungen bzw. Regelungen im Kollektivvertrag für das wissenschaftliche und künstlerische Personal erforderlich.

Abs. 11 sieht eine Geldstrafe von bis zu Euro 1500 vor, wenn die Universität als Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über die in § 103 vorgesehenen Höchstgrenzen hinaus zur Arbeit heranzieht oder ihnen die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten nicht gewährt. Gleiches gilt für die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen des Gesundheitszustands der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auch während der Nacht arbeiten (Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer).

Auch für das nicht wissenschaftliche und nicht künstlerische Personal sind Abweichungen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes notwendig, damit der Betrieb in den Abendstunden und teilweise auch an Wochenenden aufrechterhalten werden kann. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Lehrveranstaltungen für Berufstätige, Veranstaltungen an Wochenenden im Rahmen von Universitätslehrgängen und Kursen sowie Versuchsreihen zu nennen, die während der Nacht und an Wochenenden nicht unterbrochen werden können.

**Zu § 105:**

Universitäten sind derzeit als Anstalten der Gebietskörperschaften vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausgenommen. Da Universitäten nicht unter den Begriff der "Unterrichts- und Erziehungsanstalten" subsumierbar sind, fallen sie bei Erlangen der Vollrechtsfähigkeit auch bezüglich der zugeordneten Beamtinnen und Beamten unter das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie in den Anwendungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes.

Der Standard des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes wurde in den letzten Jahren zwar an jenen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes angenähert, dennoch können die Universitäten die vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geforderten Standards nicht kurzfristig zur Gänze erfüllen.

Bestehende und in Ausarbeitung befindliche Generalsanierungspläne der Universitäten werden die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz berücksichtigen müssen. Zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustands ist jedoch eine Übergangsfrist bis 1. Oktober 2008 vorgesehen. Bis dahin werden Strafanzeigen durch die Arbeitsinspektorate nur dann erfolgen, wenn schwerwiegende Übertretungen im Sinne des § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) festgestellt werden.

**Zu § 106:**

Im Gegensatz zum Vertragsbedienstetengesetz kennt das Angestelltengesetz keine Auflistung der Kündigungsgründe (§ 20 Angestelltengesetz). Zum Schutz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und insbesondere zur Absicherung der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst sollte gesetzlich jedenfalls die Unwirksamkeit von Kündigungen und Entlassungen normiert werden, die wegen einer von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler bzw. einer Künstlerin oder einem Künstler in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder in der Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt.

Im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann überdies vorgesehen werden, dass nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses nur mehr eingeschränkte Kündigungsgründe zulässig sind.

**Zu § 107:**

Artikel 14 Staatsgrundgesetz gewährleistet jedermann „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Diese Bestimmung im Universitätsgesetz entspricht im Wesentlichen den §§ 20 Abs. 4 UOG 1993 und 21 Abs. 5 KUOG.

**Zu § 108:**

Hinsichtlich des Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sieht der Gesetzesentwurf keine Änderung vor.

Bezüglich des Patentrechts hat die Rektorenkonferenz im Herbst 2001 eine Änderung dahingehend angeregt, dass Dienstervfindungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, unabhängig von deren arbeitsrechtlicher Stellung, der Universität gehören sollen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Bund als Dienstgeber berechtigt, Dienstervfindungen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Gänze oder ein Benutzungsrecht an solchen Erfindungen in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber Vertragsbediensteten besteht dieses Recht des Dienstgebers nur im Fall einer entsprechenden Vereinbarung im Dienstvertrag. Bei Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kommt dieses Recht dem Universitätsinstitut zu, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Einem internationalen Trend folgend (siehe z.B. die jüngste Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Deutschland) sollen künftig von der Universität die Dienstleistungen aller in einem Arbeitsverhältnis stehenden Universitätsangehörigen in Anspruch genommen werden können.

Es ist zu erwarten, dass die vollrechtsfähige Universität besser als die einzelne Forscherin oder der einzelne Forscher in der Lage ist, patentfähige Forschungsergebnisse zu verwerten und wirtschaftlich zu nutzen. Selbstverständlich haben die Universitäten die Erfinderinnen und Erfinder finanziell entsprechend zu entschädigen.

**Zu § 109:**

Das Angestelltengesetz kennt keine Regelungen für die Übernahme von öffentlichen Ämtern oder bestimmten politischen Mandaten. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz reicht z.B. für die Übernahme einer Funktion als Mitglied des Nationalrats nicht aus. Regelungen über die Gewährung erforderlicher Freizeit sowie über die Entgeltfortzahlung für die Zeit der Ausübung eines öffentlichen Amtes können im Arbeitsvertrag getroffen werden.

Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist von allgemeinem Interesse und sollte daher nicht von der Genehmigung des Arbeitgebers abhängen. Eine Meldepflicht ist aber selbstverständlich. Erfordert die Ausübung dieses Amtes einen Zeitaufwand, der die Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr zulässt, ist die oder der betreffende Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Universität gegen (allenfalls aliquoten) Entfall der Bezüge zu karenzieren. Damit ist die Einstellung einer Ersatzkraft möglich.

**Zu § 110:**

Eine Pensionskassenzusage kann grundsätzlich im Wege einer Betriebsvereinbarung, einer Einzelvereinbarung oder des Kollektivvertrages vorgesehen werden. § 3 Abs. 1a Betriebspensionsgesetz schränkt allerdings die Regelungsermächtigung für Pensionskassenzusagen auf Kollektivverträge ein, die zum Stichtag 1.1.1997 bereits Regelungen über eine betriebliche Altersvorsorge enthalten haben oder die für nicht dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegende Betriebe abgeschlossen werden. Für die von der Überführung der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeit betroffenen Vertragsbediensteten gilt die vom Bund für alle von einer Ausgliederung betroffenen Vertragsbediensteten gemäß § 78a VBG 1948 durch Kollektivvertrag erteilte Pensionskassenzusage. Dazu zählen seit der Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87/2001, neben den Vertragsbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auch Professoren gemäß § 49f, Assistenten gemäß § 49 l, Staff Scientists gemäß § 49s Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste.

**Zu § 111:**

Die Strafbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des UOG 1993, des KUOG und des Universitäts-Studiengesetzes.

**Zu §§ 112 bis 114:**

Der Raumbedarf der Universitäten unterliegt erfahrungsgemäß kurz- oder mittelfristigen Schwankungen. Eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken setzt eine genaue Kenntnis des universitären Raumbedarfs voraus, die lediglich durch inneruniversitäre Organe gewährleistet ist. Eine optimale Nutzung bedeutet aber auch eine optimale Drittverwertung von kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigten Räumen. Eine solche Verwertung ist aufgrund der Dauer der Informationsbeschaffung nur innerhalb der Universitäten durchführbar. Dies gilt umso mehr, wenn Räume nur relativ kurze Zeit nicht benötigt werden.

Die meisten der von den Universitäten genutzten Gebäude stehen im Eigentum der Bundesimmobilien-gesellschaft (BIG) und sind an die Universitäten vermietet. Die BIG soll als Eigentümerin zur Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung in analoger Anwendung der §§ 3 ff MRG verpflichtet sein. Die für die Erhaltung des Innenraumes erforderlichen Geldmittel sind den Universitäten als Teil eines Gesamtbudgets zuzuweisen.

Die Mietkonstruktion bewirkt, dass eine Verwertung kurz- oder mittelfristig nicht benötigter Objekte durch die Universität nur im Wege der Untermiete möglich ist. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 26 des Mietrechtsgesetzes (MRG) dürfte der Untermietzins den vom Untervermieter selbst zu bezahlenden Mietzins um nicht mehr als 50 vH übersteigen (ausgenommen sind lediglich Mietverhältnisse über Geschäftsräumlichkeiten mit einer maximalen Befristung von sechs Monaten).

Wird das Untermietverhältnis befristet, ist weiters - mit Ausnahme der überwältigten Betriebskosten und besonderen Aufwendungen - ein Befristungsabschlag von 25 vH abzuziehen. Eine Verwertung durch Untermiete erweist sich somit als schwierig. Die Mietkonstruktion führt weiters dazu, dass nur bestandfreie Objekte an die Universitäten weitergegeben werden können. Exkludiert sind daher jene Objekte, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind (z.B. Mensa, Café, Buchhandlung, Papierwarengeschäfte, Bankfilialen). Die meisten Bestandnehmer erfüllen Servicefunktionen für Studierende und Universitätsangehörige, wodurch eine organisatorische Trennung schon aus Gründen der Intransparenz und Verwaltungserschwerung unvorteilhaft erscheint.

Werden Räumlichkeiten kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigt, soll sie die Universität befristet untervermieten dürfen.

Der erzielte Mietzins soll nur in Höhe von 25 vH des eingehobenen Betrages zu einer Verminderung des für die Raumerhaltung zugewiesenen Budgets führen. Mit dieser Maßnahme soll einerseits das Raumbudget der BIG entlastet werden und andererseits durch das Verbleiben von 75 vH der erzielten Mittel bei den Universitäten ein Anreiz für eine optimale Raumbewirtschaftung gesetzt werden.

#### **Zu §§ 115 und 116:**

Für die Implementierung des neuen Universitätsgesetzes und damit der neuen Organisation sieht § 116 einen Zeit- und Stufenplan vor. Ähnliche Regelungen enthalten auch die § 87 UOG 1993 und § 75 KUOG. Der Implementierungsprozess soll allerdings wesentlich rascher ablaufen und innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen sein, nämlich an den wissenschaftlichen Universitäten bis zum 1. Januar 2004 und an den Universitäten der Künste bis 1. Januar 2005.

Die Universitäten haben bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes mit den erforderlichen Vorbereitungs-handlungen zu beginnen.

Die im § 116 Abs. 2 genannten monokratischen Organe üben ihr Amt weiter aus, bis das Rektorat der jeweiligen Universität nach dem neuen Universitätsgesetz konstituiert ist.

Der Implementierungsprozess wird von dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsgesetzes im Amt befindlichen Rektor dadurch eingeleitet, dass er die Wahlen für den Gründungskonvent veranlasst. Für die neuen Medizinischen Universitäten soll - entsprechend ihrer bisheriger Sonderstellung - die an den übrigen Universitäten der Rektorin oder dem Rektor zukommende Aufgabe von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der betreffenden Universität übernommen werden.

Der Gründungskonvent hat ähnliche Funktionen wie der Senat (§ 24), unterscheidet sich aber in seiner Zusammensetzung wesentlich von diesem. Um sämtliche Gruppen von Universitätsangehörigen und wichtige Funktionsträger in den Implementierungsprozess der neuen Universität einzubinden, sollen diese im Gründungskonvent vertreten sein, die Funktionsträger allerdings ohne Stimmrecht (§ 115 Abs. 7).

Die weiteren Implementierungsschritte werden vom Gründungskonvent gesteuert.

Die Funktionsdauer des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003, an Universitäten der Künste längstens ein Jahr später.

Durch § 116 Abs. 15 soll zur Sicherung des Spitalsbetriebs die bestehende Organisationsstruktur des Klinischen Bereichs bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt aufrechterhalten werden.

**Zu § 117:**

Diese Bestimmung enthält die organisationsrechtliche Überleitung der Universitätsangehörigen aus der Gliederung gemäß UOG 1993 bzw. KUOG in die neue Organisation. Zum Vergleich wird auf die Vorgängerregelungen in den §§ 88 UOG 1993 und 76 KUOG verwiesen.

**Zu § 118:**

Die in der Implementierungsphase geleistete Arbeit von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen soll nicht verloren sein, daher sollen diese noch nach UOG 1993 oder KUOG eingesetzten entscheidungsbevollmächtigten Kommissionen ihre Arbeit nach dem bisherigen Recht fortführen und abschließen können. Zum Vergleich wird auf die Regelungen des § 87 Abs. 18 UOG 1993 und § 75 Abs. 14 KUOG verwiesen.

**Zu § 119:**

Die am 30. September 2003 an den Universitäten eingerichteten Studien, auch die im vorliegenden Gesetz nicht mehr vorgesehenen Bakkalaureats- und Magisterstudien, sollten weiterhin eingerichtet bleiben, bis diesbezügliche Entscheidungen der jeweiligen Senate getroffen werden. Auf diese Studien soll der dann zuletzt gültige Studienplan weiterhin anwendbar. Die Übergangsbestimmungen, die im UniStG vorgesehen sind, sollen weiterhin im Interesse der Studierenden sinngemäß anwendbar bleiben.

Im Sinne eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen und die damit verbundene Angabe in ECTS-Anrechnungspunkten sollen gemäß der Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ die Studienkommissionen alle bereits erlassenen Studienpläne für Diplomstudien, soweit sie noch keine Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten, diesbezüglich ergänzen. Die im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzte Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ führte dazu aus: „Dabei empfiehlt es sich, nach dem in den Erläuterungen zu § 46 vorgeschlagenen Modus vorzugehen und die bestehenden Lehrveranstaltungen im Regelfall je nach Art mit 1,5 bis 3 ECTS Punkten zu bewerten. Da 60 ECTS Punkte im Jahr nicht überschritten und nicht unterschritten werden dürfen, werden einzelne Studienpläne die Wochenstundenzahl entweder nach oben oder nach unten korrigieren müssen. Sollte das mit der Anpassung an das ECTS befasste Organ auf Grund einer verschiedenen Bewertung des Arbeitsaufwandes eine im Ausmaße von 0,5 ECTS Punkten unterschiedliche Bewertung einer Lehrveranstaltung vornehmen, so ist auf die Aussage der einschlägigen Fachvertreter zu achten.“

Da die Zahl der Prüfungsantritte verringert wurde, sind Übergangsbestimmungen zu schaffen, die für Prüfungen gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt wurden und die derzeit geltende Rechtslage für diese Prüfungen weiterhin anwendbar machen.

Vorgesehen ist weiters, dass es keine länger dauernde Parallelführung der selben Studienrichtung als Diplomstudium im Sinne des UniStG und als Bachelor- und Masterstudium geben soll.

Anträge auf Nostrifizierungen und Anträge im Zusammenhang mit Lehrgängen universitären Charakters sollen nach der derzeitigen Rechtslage erfolgen, wenn sie rechtzeitig eingelangt sind.

Da das Beurteilungssystem nunmehr von einer „fünfteiligen“ Skala auf eine „sechsstufige“ umgestellt werden soll, war es notwendig, insbesondere auch für die Festlegung von Gesamtbeurteilungen diesbezügliche Übergangsbestimmungen zu schaffen. Da im neuen System die beste Beurteilung „A“ („hervorragend“) lautet, sollen Beurteilungen, die Studierende nach den alten Bestimmungen erhalten haben und die „sehr gut“ lauteten, als „A“ gelten. Für die neue Note „B“ („sehr gut“) gibt es kein Äquivalent, „C“ („gut“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „gut“, „D“ („befriedigend“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „befriedigend“, „E“ („ausreichend“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „genügend“ und „F“ („nicht bestanden“) gilt anstelle der bisherigen Beurteilung „nicht genügend“.

### **Zu § 120:**

Die in einem provisorischen oder definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten können nicht durch Gesetz in Dienstverhältnisse zur Universität übergeleitet werden, sondern haben ein Recht darauf, in ihrem Beamtenverhältnis zu bleiben. Sie werden der jeweiligen Universität weiterhin zur Dienstleistung zugeteilt. Sie sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines Jahres freiwillig in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überzuwechseln. Den in einem provisorischen Dienstverhältnis stehenden Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten soll dieses Optionsrecht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse gleichfalls eingeräumt werden.

Die Aufgaben der Universität als Dienstbehörde erster Instanz soll ein „Amt der Universität ...“ übernehmen, das von der jeweiligen Rektorin oder vom jeweiligen Rektor geleitet wird. Die Stellung der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter des „Amtes der Universität ...“ entspricht ihrer oder seiner derzeitigen Position als Leiterin oder Leiter der Dienstbehörde erster Instanz. Eine Einschränkung der Autonomie tritt hiedurch nicht ein, da die Rektorin oder der Rektor in dienstbehördlichen Angelegenheiten auch derzeit der Bundesministerin oder dem Bundesminister unterstellt ist (siehe die Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 6 UOG 1993 und des § 10 Abs. 6 KUOG).

Die den Universitäten zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sind weiterhin vom Bund über das Bundesrechenamt zu besolden. Aus Gründen der Budgetwahrheit und Budgetklarheit sind diese Aufwendungen von den vollrechtsfähigen Universitäten dem Bund zu ersetzen. Dabei ist auch ein Anteil für den künftigen Pensionsaufwand zu leisten. Der Bund hat den Universitäten aufgrund seiner Finanzierungsverpflichtung im Rahmen der Budgetzuweisung (Leistungsvereinbarung) die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 121:**

Die derzeitigen an den Universitäten tätigen Vertragsbediensteten des Bundes sollen mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an den Universitäten und den Universitäten der Künste unmittelbar per Gesetz, also ohne Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags oder eines Nachtrags zum Dienstvertrag, in ein Angestelltenverhältnis zur Universität übergeleitet werden. Für diese Angestellten soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der zum Zeitpunkt der Überleitung geltenden Fassung als Kollektivvertrag weitergelten. Schließt der Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite mit der Gewerkschaft als Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen neuen (ersten) Kollektivvertrag ab, soll diesen nunmehrigen Angestellten der Universität ein Optionsrecht auf einen Wechsel in den neuen Kollektivvertrag eingeräumt werden.

Für die derzeitigen Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten des Bundes sind Übergangsregelungen vorgesehen, die an ihre Dienstzeit und an ihre Qualifikation anknüpfen.

**Zu § 122:**

Die Lehrlinge werden von einem Ausbildungsverhältnis zum Bund in ein solches zur betreffenden Universität übergeleitet. Die Universität hat die Ausbildungsverpflichtung des Bundes zu übernehmen.

**Zu § 123:**

Neuaufnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ein Beamtenverhältnis sind nicht mehr möglich. Alle Neuaufnahmen erfolgen in ein Arbeitsverhältnis zur Universität nach Angestelltengesetz. Bis zum Wirksamwerden eines zwischen dem Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft auf Arbeitnehmerseite abzuschließenden Kollektivvertrags soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch für diese Neuaufnahmen als Kollektivvertrag gelten. Ausgenommen sollen nur die Bestimmungen der §§ 4, 32 und 34 über den Inhalt des Dienstvertrages sowie über die Kündigungs- und Entlassungsgründe sein. Sobald ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen ist, soll er auch für diese neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist auch in diesem Kollektivvertrag ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz vorzusehen.

**Zu § 124:**

Die Haftung des Bundes besteht mit dem Betrag, der sich aus der bisherigen Laufbahn der oder des Bediensteten beim Bund und der seit der Wirksamkeit der Vollrechtsfähigkeit zurückgelegten Dienstzeit ergibt. Diese Regelung entspricht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

**Zu § 125:**

Diese Regelung ergibt sich aus dem Übergang der Dienstgeborenschaft auf die Universitäten.

**Zu § 126:**

Beamtinnen und Beamte, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, sowie Vertragsbedienstete des Bundes, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, dürfen ihre bisherige Dienst- oder Naturalwohnung des Bundes weiter nutzen und aus dem Dienstgeberwechsel keinen Nachteil erleiden.

**Zu § 127:**

Die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) stehen derzeit in einem speziellen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund. An einer vollrechtsfähigen Universität soll der wissenschaftliche oder künstlerische Nachwuchs in der Phase vor der Promotion nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern im Rahmen eines Stipendiums wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sein können. Diese Stipendiatinnen und Stipendiaten haben daher auch keine Dienstpflichten gegenüber der Universität. Sie müssen zwar Doktorandinnen oder Doktoranden sein, jedoch ihr Studium nicht zwingend an der Universität betreiben, an der sie im Rahmen des Stipendiums wissenschaftlich oder künstlerisch tätig werden.

Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt werden künftig in einem auf die Dauer dieser Ausbildung befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Sie haben keine Dienstpflichten in Forschung und Lehre und zählen daher auch nicht zum wissenschaftlichen Personal.

Angesichts dieser gravierenden Veränderung erscheint es zweckmäßig, die derzeit in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund stehenden Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in Facharztausbildung stehenden Ärztinnen und

Ärzte bis zum Ablauf der Bestelldauer in diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund zu belassen und der jeweiligen Universität zuzuteilen. Die Ausbildungsverpflichtung des Bundes geht auf die Universität über. Dieses Ausbildungsverhältnis soll wie bisher mit Zeitablauf, mit der Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis (z.B. in den Schuldienst) oder nunmehr auch mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einer Universität enden.

**Zu § 128:**

Künftig steht das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal in einem Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität nach Angestelltengesetz. Die Lehrbeauftragten, die derzeit in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Bund stehen, werden künftig Angestellte der vollrechtsfähigen Universität in einem befristeten, teilbeschäftigten Arbeitsverhältnis.

Die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund stehenden Mitarbeiter im Lehrbetrieb (Tutoren, Studienassistenten und Demonstratoren) und Lehrbeauftragten werden semesterweise bestellt. Die Bestelldauer von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren erstreckt sich in der Regel über mehrere Semester. Da der Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes während des Wintersemesters 2003/2004 bzw. 2004/2005 liegen wird, reicht die befristete Bestellung des Großteils der oben genannten Universitätsangehörigen für eine nur relativ kurze Zeitspanne über das volle Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes hinaus.

Es ist daher zweckmäßig, das bestehende Rechtsverhältnis zum Bund unverändert bestehen und auslaufen zu lassen. Nach Bestellaufgang wäre bei weiterem Bedarf nach diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur mehr die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Universität nach Angestelltengesetz möglich.

**Zu § 129:**

Für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität oder einer ihrer Einrichtungen (Institut, Klinik) bereits derzeit nach Angestelltengesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt es durch das Universitätsgesetz nur zu einem Dienstgeberwechsel. Alle anderen Rechte, Pflichten und Regelungen aus dem Dienstverhältnis bleiben unverändert.

**Zu § 130:**

Zur Arbeitnehmervertretung für die Bundesbediensteten sind die Dienststellenausschüsse sowie auf der Ebene der Zentralstelle die Zentralausschüsse gemäß Bundes-Personalvertretungsgesetz berufen.

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses unterliegen ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des Universitätsgesetzes an der Universität alle dort beschäftigten Personen, d.h. auch die der Universität zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, den Bestimmungen des II. Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung).

Ab diesem Zeitpunkt gilt die Universität nicht mehr als Dienststelle des Bundes, sondern ist als Betrieb im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzusehen.

Innerhalb einer Übergangsfrist - zweckmäßig erscheint die Zeit bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane des Bundes - ist je ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und das nicht wissenschaftliche Personal zu wählen. Bis zu dieser Wahl sollen die Dienststellenausschüsse auch die Funktion der Betriebsräte ausüben. Nach der rechtzeitig durchzuführenden Wahl der Betriebsräte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz sollen diese Betriebsräte für die der Universität zugewiesenen Bundesbeamten auch die Funktion der Dienststellenausschüsse übernehmen.

Die den Universitäten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bleiben weiterhin zum entsprechenden Zentralausschuss wahlberechtigt.

**Zu § 131:**

Mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes entsteht die Universität als neue Rechtsperson und tritt die Rechtsnachfolge nach der jeweiligen Universität gemäß UOG 1993 bzw. KUOG an.

In dieser Bestimmung wird auch die Nachfolge der Medizinischen Fakultäten (Abs. 2) geregelt und bestimmt, auf welche Universitäten die derzeitigen Interuniversitären Einrichtungen (Abs. 4 bis 11) übergehen.

Es ist nicht notwendig, bei der Überführung der Universität in die Vollrechtsfähigkeit eine Eröffnungsbilanz im technischen Sinne der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzusehen, bei der neben der Erfassung der zugeordneten Aktiva und Passiva auch eine Bewertung erfolgen müsste. Es steht jeder Universität frei, eine kaufmännische Buchführung einzuführen. Gesetzlich ist festzulegen, welches Vermögen und welche Verbindlichkeiten der Universität im Zeitpunkt des Übertritts in die volle Rechtsfähigkeit zuwachsen.

Die Bereiche der Rechtsnachfolge, die primär gesetzestechnisch zu regeln sind, durch entsprechende Aufzeichnungen der Universität und ihrer Einheiten zu erfassen. Eine Bilanz im technischen Sinn ist damit aber nicht verbunden. Siehe auch § 116 Abs.19.

**Zu § 132 und § 133:**

Diese Bestimmungen regeln den Übergang des Nutzungsrechts der Universität an den im Eigentum der BIG stehenden und an den im Eigentum Dritter stehenden Immobilien.

Im Fall der Nutzung durch mehrere Universitäten ist jener Universität das Mietrecht einzuräumen, die dieses Objekt im Beobachtungszeitraum überwiegend genutzt hat. Das Überwiegen ist nach Kriterien der zeitlichen und räumlichen Nutzung zu bemessen.

Der Übergang der Mietrechte im Wege der Gesamtrechtsfolge stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in private Rechtsverhältnisse dar.

**Zu § 134:**

Das Eigentum an dem beweglichen und den Universitäten zur Nutzung überlassenen Bundesvermögen geht auf die jeweils nutzende Universität über. Von diesem Eigentumsübergang ausgenommen sind die in Abs. 4 und 5 angeführten besonders wertvollen Bibliotheksbestände und Kunstwerke. Sie sollen im Eigentum des Bundes bzw. der Stiftung (z.B. Gemäldegalerie) verbleiben. Die Ausnahmeregelung bezüglich der Universitätsbibliotheken kann sich aber keinesfalls auf deren gesamten Bestand beziehen. Gegen eine solche Pauschalherausnahme spricht insbesondere, dass damit die Kompetenzen für Personal und Sachmittel im Bereich der Bibliotheksverwaltung unterschiedlichen Rechtsträgern zukäme.

Von diesem Eigentumsübergang ausgenommen bleiben überdies Mobilien, die einer Universität z.B. von der Bundesimmobilienverwaltung oder aus musealen Beständen nur leihweise zur temporären Ergänzung der Einrichtung überlassen sind.

**Zu § 135:**

Diese Übergangsbestimmungen folgen dem Grundsatz, dass die jeweilige Universität die Gesamtrechtsnachfolge nach ihren teilrechtsfähigen Einrichtungen antritt.

Abs. 4 soll sicherstellen, dass Mobilien und Rechte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität übergegangen sind, primär ihrer ursprünglichen Zweckwidmung zugeführt werden.

**Zu § 136:**

Die Implementierung des Gesetzes verursacht einmalige und laufende zusätzliche Ausgaben, insbesondere für den Aufbau und den Betrieb des Rechnungswesens, für Qualifizierungsmaßnahmen, für die Erstellung der Generalsanierungspläne und Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, für Personal- und Büroausstattung der Universitätsräte der Universitäten und für die Beratung für die Organisationsumstellung.

Das Budget für die ersten drei Jahre wird nicht auf Leistungsvereinbarungen beruhen, sondern auf der Basis des Budgets 2002 weiterentwickelt. Für jedes Jahr ist ein gesetzlich festgesetzter und damit garantierter Globalbetrag vorgesehen.

Die Berechnungen des neuen Universitätslehrerdienstrechts (Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten) gehen davon aus, dass bisher mit Beamtinnen und Beamten besetzte Stellen für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nur mehr mit Vertragsbediensteten bzw. Angestellten nachbesetzt werden dürfen, daher in weiterer Folge erhöhte Dienstgeberbeiträge in Form von Beiträgen zur Pensionsversicherung anfallen, die bisher für Beamtinnen und Beamte nicht geleistet werden mussten.

Durch die Vollrechtsfähigkeit werden die Universitäten verpflichtet, die Aufwendungen für alle Beamtinnen und Beamten zuzüglich eines Pensionsbeitrages dem Bund zu refundieren. Im Globalbudget der Universitäten ist daher ein entsprechender Betrag zur Deckung dieser Beiträge vorgesehen. Mit diesem sollen die aus dem neuen Dienstrecht resultierenden Mehraufwendungen, die sukzessive angefallen wären, auf einmal abgedeckt werden.

Die in den Erläuterungen zum neuen Hochschullehrerdienstrecht ausgewiesenen Mehraufwendungen für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in Höhe von 14 535 Mio. Euro sind daher in den im Globalbudget für alle Beamtinnen und Beamten vorgesehenen 106 789 Mio. Euro enthalten. Die durch Beamtenpensionierungen frei werdenden Mittel der Pensionsbeiträge verbleiben den Universitäten. Damit ist sichergestellt, dass die Beiträge zur Pensionsversicherung für Angestellte als Nachfolger von Beamtinnen und Beamten bedeckt werden können.

Dieser Betrag wird sich um jene Summen erhöhen, die zur Abdeckung der im Abs. 2 angeführten Aufwendungen und Verpflichtungen notwendig sind. Der zu Abs. 2 Z 3 erforderliche Betrag wird noch ermittelt.

Im Umschichtungswege sollen Universitäten, die sich im Zuge der Implementierung des Universitätsgesetzes durch besonderes Engagement und durch Kreativität bei der Umstrukturierung ihrer Organisation und der Studien auszeichnen, zusätzliche Mittel erhalten (Abs. 3).

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES UNIVERSITÄTSGESETZES**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTBUDGET**

EUR Mio.	BVA 1420* 1430* 2002	davon nicht f. universit. Zwecke	BVA Universi- täten 2002	Universitäten nach Organisation		
				2004	2005	2006
<b>AUSGABEN</b>						
<b>Personalausgaben</b>						
- Aktivitätsaufwand	-997,455	14,518	-982,937			
<b>Sachausgaben</b>						
-Anlagen	-134,828	31,806	-103,022			
-Aufwendungen / gesetzl. Verpflichtungen	-69,548	4,375	-65,173			
-sonstige Aufwendungen	-541,828	305,074	-236,754			
Summe Sachausgaben	-746,204	341,255	-404,949			
<b>GESAMTAUSGABEN</b>	-1.743,659	355,773	-1.387,886			
<b>GESAMTEINNAHMEN</b>	158,296	-6,728	151,568			
<b>RESSORTBUDGET VOR ANPASSUNG</b>	-1.585,363	349,045	-1.236,318			
<b>ANPASSUNGEN (unabh. v. Vollrechtsfähigkeit)</b>						
Umschichtung v. d. zentralen DKZ zu Universitäten			-38,102			
Korrektur Studienbeiträge (auf tats. Einn. der Univ.)			-18,895			
BIG Mieten						
-Umschichtung von VA-Ansatz 1/14018			-131,574			
-Transfer von Kapitel 54			-50,435			
Überbauungsentgelte Umschichtung aus 1/14108			-2,111			
KA-AZG Klinikvergütung			-2,976			
Gehaltserhöhung 2001			-11,271			
Gehaltserhöhung 2002			-8,029			
<b>SUMME ANPASSUNGEN</b>			-263,393			
<b>RESSORTBUDGET NACH ANPASSUNG</b>			-1.499,711	-1.499,711	-1.499,711	-1.499,711
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VOLLRECHTSFÄHIGKEIT</b>						
<b>LAUFENDE AUSGABEN</b>						
-Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)				-106,789	-106,789	-106,789
<b>SUMME LAUFENDE AUSGABEN</b>				-106,789	-106,789	-106,789
<b>GLOBALBETRAG *</b>				<b>-1.606,500</b>	<b>-1.606,500</b>	<b>-1.606,500</b>
<b>STARTAUSGABEN</b>				noch nicht quantifizierbar		
<b>SUMME AUSGABEN RESSORT</b>				<b>-1.606,500</b>	<b>-1.606,500</b>	<b>-1.606,500</b>

**WEITERE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESBUDGET**

	BVA Universität.		Universitäten nach Organisation		
	2002		2004	2005	2006
<b>Ressortbudget für die Universitäten</b>	-1.236,318		-1.606,500	-1.606,500	-1.606,500
<b>dav. Umschichtungen innerhalb Kapitel 14</b>			171,787	171,787	171,787
<b>RESSORTBUDGET</b>	-1.236,318		-1.434,713	-1.434,713	-1.434,713
<b>Ausgaben</b>					
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 54)			50,435	50,435	50,435
<b>Summe Ausgaben</b>			50,435	50,435	50,435
<b>Einnahmen</b>					
-Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)			106,789	106,789	106,789
<b>Summe Einnahmen</b>			106,789	106,789	106,789
<b>SALDO BUNDESBUDGET**</b>	-1.236,318		-1.277,489	-1.277,489	-1.277,489

\* Wert gemäß § 136 Abs. 1 Universitätsgesetz

\*\* die Mehrbelastung des Bundesbudgets resultiert aus bereits im Jahre 2002 wirksamen Personalkostenerhöhungen; Startausgaben (§ 136 Abs. 2 Z 7) sind noch nicht berücksichtigt.

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

EUR Mio.	2004	2005	2006
	0,000	0,000	0,000

**VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN**

EUR Mio.	2004	2005	2006
Studienbeiträge	126,450	126,450	126,450
Sonstige Einnahmen	6,223	6,223	6,223
Pauschalabgeltung des Bundes	1.606,500	1.606,500	1.606,500
<b>VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN ***</b>	<b>1.739,173</b>	<b>1.739,173</b>	<b>1.739,173</b>

\*\*\* die Ausgaben gemäß § 136 Abs. 2 Universitätsgesetz sind hierin noch nicht berücksichtigt